

S C H R I F T L I C H E H A U S A R B E I T
zur Ersten Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und
Hauptschullehrer in Schleswig-Holstein

Die Eingemeindung von Hasseldieksdamm

in die Stadt Kiel

Dem Prüfungsamt vorgelegt
von cand.paed. Christine (Kowalke) *Schulz*
Zuständiger Fachdozent: Prof.Dr.Bracker

Kiel, den 10. Mai 1982

Gliederung

	Vorwort	
I	Schleswig-Holstein als preußische Provinz	Seite 1
II	Die Selbstverwaltung Neuordnung des Steuerwesens, der Justiz und die Reform der Verwaltung	Seite 3
III	Die Entwicklung der Gemeinde Hassel- dieksdamm von der Dorfgründung, über die Zugehörigkeit zum Gut Kronshagen bis zum Villenvorort und Stadtteil Kiels	Seite 8
IV	Die Stadt Kiel Die Gründung und Entwicklung bis 1969, der Wandel zur Großstadt und das Anwachsen der Stadt durch Eingemeindungen	Seite 14
V	Die Verhandlungen der Stadt Kiel mit den Kreisen Bordesholm und Plön	Seite 21
VI	Beginn der Verhandlungen der Stadt Kiel mit der Gemeinde Hasseldieksdamm	Seite 26
VII	Der Eingemeindungsvertrag Darlegung der Paragraphen des Vertrags mit den durch die Verhandlungen erfolgten Änderungen	Seite 29
VIII	Der Stadtteil Hasseldieksdamm	Seite 47
IX	Quellen- und Literaturverzeichnis	
X	Abkürzungsverzeichnis	
XI	Anlagen (I - VI)	

Vorwort

Diese Arbeit befaßt sich mit der Eingemeindung der kleinen Landgemeinde Hasseldieksdamm in die wachsende Großstadt Kiel.

Eingemeindungen sind für das Gebiet des Königreichs Preußen als Verwaltungsvorgang zu sehen, der durch die Form der Selbstverwaltung in den preußischen Provinzen ermöglicht wurde, unabhängig vom Willen eines Landesherrn. Daher wurden die Kapitel "Schleswig-Holstein als preußische Provinz" und "Die Selbstverwaltung" kurz ausgeführt.

Zum anderen muß man die Eingemeindungen als Entwicklungsstufen der beiden angesprochenen Gemeinden sehen, die zum Eingemeindungsvertrag führten.

Das Quellenmaterial für diese Arbeit ist hauptsächlich in Akten des Stadtarchivs Kiel und des Landesarchivs Schleswig zu finden. Da jedoch die Eingemeindung Hasseldieksdamms in Verbindung mit anderen Zusammenschlüssen (z.B. Gaarden, Hassee) bearbeitet wurde, wurde eine Auswahl aus den vorhandenen Akten getroffen, die sich möglichst nur auf Hasseldieksdamm bezieht. Andere Vorgänge wurden jedoch, soweit notwendig, berücksichtigt.

Auf die weiteren Folgen der Eingemeindungen für die anderen Gemeinden oder auf die "Vorbildsfunktion" Kiels im Reichsgebiet in bezug auf diese Art Verträge wurde dagegen aus Platzgründen nicht weiter eingegangen.

I Schleswig-Holstein als preußische Provinz

Die Bevölkerung Schleswig-Holsteins hatte noch im Jahre 1866 gehofft, im Rahmen des Bundesstaates des Deutschen Bundes ein selbständiges Staatswesen zu bekommen; die Herzogtümer Schleswig und Holstein unter augustenburgischer Führung, aber befreit von dänischer, österreichischer oder preußischer Herrschaft.

Nachdem jedoch der König von Dänemark im Wiener Frieden am 30. Oktober 1864 auf alle seine Rechte an den Herzogtümern zugunsten von Preußen und Österreich verzichtet und der Kaiser von Österreich wiederum im Prager Frieden vom 23. August 1866 seine Rechte auf den König von Preußen übertragen hatte, sah man auch in Schleswig-Holstein, daß eine Annexion der Herzogtümer durch Preußen unausbleiblich war. Es richteten daher 19 Mitglieder der Ritterschaft sowie 38 Großgrundbesitzer die Bitte an den preußischen König, in den preußischen Gesamtstaat aufgenommen zu werden. Insbesondere im Herzogtum Schleswig wollte man durch diesen Schritt neuerlichen Besitzansprüchen Dänemarks zuvorkommen.⁽¹⁾ Insgesamt herrschte aber trotz der vorher genannten Stimmen eine allgemeine Abneigung gegen Preußen. Das Annexionsgesetz wurde jedoch am 20. Dezember 1866 im preußischen Abgeordnetenhaus, am 22. Dezember 1866 im Herrenhaus angenommen und am 24. Dezember 1866 vom König von Preußen unterzeichnet.

(1) Oswald Hauser: Provinz im Königreich Preußen.
Geschichte Schleswig-Holsteins Bd 8,
1. Lieferung
Neumünster 1966, S. 3

Mit dem "Patent wegen Besitznahme der Herzogtümer Holstein und Schleswig" vom 10. Januar 1867 verkündete König Wilhelm von Preußen die Inbesitznahme und die Einverleibung in die Monarchie. Damit mußten nach Inkrafttreten der preußischen Verfassung am 1. Oktober 1869 alle Rechte und Pflichten der preußischen Staatsbürgerschaft auf die Schleswig-Holsteiner übertragen werden; ebenso galten zukünftig alle preußischen Gesetze auch in den Herzogtümern.

Bemerkenswert und mit Bedeutung für die Zukunft war der Satz "...Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der Herzogtümer erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu tun."⁽¹⁾

An diesen Grundsatz hielten sich die Gesetzgeber auch bei der Ausarbeitung der weiteren Maßnahmen.

(1) Hauser: Provinz im Königreich Preußen, S. 6

II Die Selbstverwaltung
Neuordnung des Steuerwesens, der Justiz und die
Reform der Verwaltung

Schleswig-Holstein wurde durch die Einverleibung eine preußische Provinz und sollte somit, gleich den bestehenden Provinzen, verwaltungsmäßig angeglichen werden. Bisher bestanden in Schleswig-Holstein als Verwaltungsdistrikte: Dörfer, Köge, Güter, Städte, Kirchspiele, Harden, Ländchen, Herrschaften, Klosterbezirke, Adelsdistrikte, Landschaften und Ämter. Diese alle hatten unterschiedliche Rechte und Befugnisse, denn sie waren aus den verschiedensten Gründen entstanden und z.T. mit Privilegien ausgestattet. Die Verwaltung und die Rechtsprechung waren, insbesondere auf der unteren Ebene, nicht getrennt. Auch das Steuerwesen wurde im Lande ungleich gehandhabt, so daß gerade auf diesem Gebiet große Ungerechtigkeiten herrschten. Im Ganzen zeigte sich, daß die beiden Landesteile sich in Bezug auf Gesetze und Verordnungen nicht analog entwickelt hatten und gemeinsame Grundlagen geschaffen werden mußten.

Der Staat Preußen dagegen war gekennzeichnet einerseits durch ein stark zentralisiertes Obrigkeitsverhalten gegenüber den Provinzen, andererseits durch eine sehr freie Verwaltung innerhalb der Provinzen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise wurde schon seit längerem in den östlichen Provinzen praktiziert. Zudem besaß Preußen ein relativ ausgewogenes Steuersystem und ein sehr modernes Rechtswesen.

Auf dem Wege der Verordnungen wurden die preußischen Gesetze auf die neue Provinz übertragen, so am 28. April 1867 die "Verordnung betr. Einführung der preußischen Gesetzgebung in

Betreff der direkten Steuern." Statt der vielen verschiedenen Steuerarten gab es jetzt nur noch 5 direkte Steuern:

1. klassifizierte Einkommenssteuer
2. Klassensteuer
3. Gewerbesteuer
4. Gebäudesteuer
5. Grundsteuer

Daneben gab es auch indirekte Steuer z.B. auf Salz, Rübenzucker und Zeitungspapier oder die Umsatzsteuer.

Diese Maßnahme, die das Prinzip der preußischen Staatseinheitlichkeit besonders stark aufzeigt, führte zunächst zu gewissen Härten im Lande, die jedoch dann im Laufe der Zeit ausgeglichen wurden.

Eine weitere Neuerung für Schleswig-Holstein bedeutete die Einführung des preußischen Justizwesens am 26. Juni 1867 mit der "Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogtümern." Es mußte also ein vollständig durchorganisiertes Justizwesen geschaffen werden mit drei Instanzen:

1. 100 Amtsgerichte für je 10.000 Einwohner eines, u.a.
5 Kreisgerichte in Flensburg, Schleswig, Kiel,
Itzehoe, Altona
2. Appellationsgericht in Kiel
3. Oberster Gerichtshof in Berlin (später Leipzig).⁽¹⁾

(1) Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins
(IPTS Beiträge für Unterricht und Lehrerbildung)
Bd 14 Teil II, Kiel 1980, S. 137

Aus Gründen der Rechtsgleichheit (ein preußischer Grundsatz) waren diese ordentlichen Gerichte für alle Bürger zuständig, so daß durch die Justizreform die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Adlige Landgericht in Glückstadt für die Ritterschaft und privilegierten Grundbesitzer, das Sondergericht der Universität beseitigt wurden. Gleichzeitig wurde die Vereinheitlichung der Rechtssprechung erreicht, da bisher durch die Vielgliedrigkeit des Landes die unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen vorhanden waren, z.B. Lübsches Recht, Sächsisches Recht, Jyske Lov, Gemeines Recht und verschiedene Stadtrechte.

Eine andere Maßnahme, die ziemlich bald in Angriff genommen wurde, war die Reform der unteren Verwaltungseinheiten.

Die preußischen Provinzen waren in Kreise mit einem Landrat an der Spitze eingeteilt, ein System, das sich sehr gut bewährt hatte. Dieses System sollte auf Schleswig-Holstein übertragen werden, jedoch bestand in Preußen der Grundsatz, daß Verordnungen nicht generell oktroyiert wurden, sondern bewährte Einrichtungen geprüft und übernommen werden konnten.

So wurde am 22. September 1867 die "Verordnung betreffend der Organisation der Kreis- und Distriktbehörden" verkündet. Danach war Schleswig-Holstein in 20 Landkreise und einen Stadtkreis Altona eingeteilt. Übernommen wurde von den alten Ordnungen die Untergliederung der Harden in Schleswig mit einem Hardsesvogt und der Kirchspiele in Holstein mit einem Kirchspielvogt.

Der Kreis Kiel mit Sitz der Verwaltung in Bordesholm bestand aus den Ämtern Kiel, Kronshagen, Bordesholm, Neumünster, elf

adligen Gütern und der Stadt Kiel.

Die untersten kommunalen Einheiten bildeten die Gemeinden und Gutsbezirke, deren Verwaltung mit der "Verordnung betreffend der Landgemeindeverfassung" vom 22. September 1867 geregelt wurde. Diese Verordnungen bestimmten die Verhältnisse aber nicht endgültig, da bereits in den anderen preussischen Provinzen eine allgemeine Verwaltungsreform erarbeitet wurde.

"Das Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 7. Februar 1868 die Staats-Regierung aufgefordert, dem nächsten Landtage Gesetzes-Vorlagen für alle Provinzen der Monarchie zu machen:

1. über eine die Selbst-Verwaltung fördernde Umgestaltung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen
2. ...und endlich noch speziell Vorlagen über die Organisation der höheren Verwaltungsbehörden in Hannover und Schleswig-Holstein."⁽¹⁾

Daher wurden im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte folgende neue Verordnungen erlassen:

1. Gesetz betreffend die Verfassung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein am 14. April 1869.
2. Die Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888, in Kraft getreten am 1. April 1889.

Durch diese Verordnung wurden Kiel und Flensburg kreisfreie Städte und die Amtsbezirke als mittlere kommunale Einheiten eingeführt.

(1) Ernst Homann, Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, des Kreises, der Provinz in seiner Anwendung auf Schleswig-Holstein, Kiel 1868, S. 1

3. Provinzialordnung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888, in Kraft getreten am 1. April 1889.

Sie regelte u. a. die Zusammensetzung des Provinziallandtages, der keine ständische Vertretung mehr war, sondern künftig aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise bestand.

4. Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892, in Kraft getreten am 1. April 1893.

Diese Gesetze und Verordnungen betrafen in allgemeiner Form die Rechte und Pflichten der verschiedenen Verwaltungseinheiten, z. B. über Abgaben und Steuern, über die Leitung der Verwaltung, wahlberechtigte und wählbare Personen, die Aufsicht durch die nächsthöhere Instanz, den Haushalt usw.

Die allgemeinen Bestimmungen wurden durch besondere Statuten ergänzt, die in allen den Punkten genauere Ausführungsvorschriften festsetzten, die das Gesetz offenließ.

Zu diesen Ortsstatuten der Gemeinden, Flecken und Städte traten noch zahlreiche Polizeiordnungen der unterschiedlichsten Arten z. B. der Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. a.; Bau-Ordnungen, Bebauungspläne, Statuten zur Anlegung, Veränderung und Unterhaltung von Straßen und Plätzen, Regulative zu Steuererhebungen oder zur Anlage unterirdischer Entwässerungskanäle erweitern diesen Katalog.

Diese besonderen Statuten, die im Rahmen der Gesetze erlassen wurden und nicht die Staatseinheit gefährden durften, zeigen jedoch das große Ausmaß der Selbstverwaltung, das in den preußischen Provinzen herrschte.

III Die Entwicklung der Gemeinde Hasseldieksdamm

Die Geschichte des Dorfes Hasseldieksdamm ist in einer Chronik, die von der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte als Bd Nr 42 1952 veröffentlicht wurde, festgehalten. Aus dem Vorwort ergibt sich, daß mit dieser Arbeit schon in den Jahren 1936 bis 1938 begonnen, aber durch die Kriegereignisse die Fertigstellung verhindert wurde. Frau Dr. H. Sievert hat dann aber doch noch, da weiterhin Interesse an diesem Werk bestand, die Veröffentlichung erreicht.

Die folgenden Ausführungen sind dem Aufsatz von Willy Casper "Hasseldieksdamm im Wandel der Zeiten" entnommen.⁽¹⁾

Hasseldieksdamm liegt auf dem Gelände eines großen Waldgebietes, das einst als zusammenhängender Urwald große Teile Ostholsteins bedeckte. Es ist wohl ursprünglich als Rodung auf einer Endmoräne am Rande zweier größerer Teiche entstanden. Seine Besiedlung wird im Zusammenhang mit weiteren Dorfgründungen deutscher Kolonisten im 12. und 13. Jahrhundert gesehen, nach einer ersten Erschließung durch die Wenden um 900 n.Chr., z.B. der Dörfer Wik und Suchsdorf.

Erwähnt werden 1222 n.Chr. Hassee und Winterbek, 1233 n.Chr. Russee, 1269 n.Chr. Suchsdorf, 1270 n.Chr. Ottendorf, 1271 n.Chr. Kronshagen und Kopperpahl, 1270 n.Chr. das Dorf Hassenthorpe. Mit seiner planmäßigen Gründung um das Jahr 1240 n.Chr. wurde Kiel der Mittelpunkt dieses durch die Siedlungen erschlossenen Raumes. Durch die Stiftungen und

(1) Willy Casper, Hasseldieksdamm im Wandel der Zeiten, MKStG Bd 42, 1952, S. 7-11

Schenkungen kamen fast alle umliegenden Dörfer in den Besitz der Stadt Kiel, die sie hauptsächlich zur Unterhaltung und Förderung des Heiligengeisthospitals nutzen mußte.

Hassenthorpe war während dieser Zeit nicht wieder erwähnt, doch ist anzunehmen, daß diese Siedlung noch bestand, da im Jahre 1543 der Fischteich "Hasseldieksdamm" mit dem Umland zu dem Gut des Adligen Otto Pogwisch gehörig genannt wird.

1544 fiel durch die Landesteilung das Kieler Gebiet und die Umgebung an das Haus Holstein-Gottorp. Die Herzöge von Gottorp versuchten in den nächsten Jahren, die sogenannten "Stadtdörfer" wieder in ihren Besitz zu bekommen. Sie beschwerten sich, "...dass mit den Gütern und Holzungen zur Ungebühr vom Rate umgegangen worden sei, dass man die Einkünfte zu anderen Zwecken, als für die Pfarrkirchen und Spitäler, wofür ihre Stifter sie bestimmt, verwendet habe."⁽¹⁾

Nach längerem Streit wurden die Stadtdörfer zunächst in Pacht überlassen, und dann endgültig durch den Permutationskontrakt am 12.12.1667 zu vollem Eigentum dem Landesherrn übertragen. Für die Aufgabe dieses Besitzes und der Rechte erhielt die Stadt damals 1.000 Reichstaler "Permutationsgelder" von der Pentkammer. Noch heute zahlt das Land als Rechtsnachfolger einen Betrag an die Stadt.

Auf dem Gebiet der Dörfer Kronshagen und Kopperpahl wurde ein Meierhof Kronshagen, später ein mit adligen Vorrechten ausgestattetes Gut gebildet, in dem auch die Feldmark Hassel-

(1) Arthur Gloy, Das alte Amt Kronshagen, Kiel 1914, S. 21

dieksdamm aufging. Nachdem die letzten Besitzer H. und D. von Reventlow Konkurs anmelden mußten, kam das Gut wieder in landesherrlichen Besitz und es wurde zum 1. Januar 1768 in ein Amt umgewandelt.

Das hatte beträchtliche Folgen für die vorher zum Gutsbezirk gehörigen Dörfer. Alle Untertänigkeitsverhältnisse hörten auf zu bestehen, lange bevor die Leibeigenschaft allgemein in Schleswig-Holstein am 1.1.1805 abgeschafft wurde. Die Feldmark des Gutes wurde weitgehend parzelliert und aufgesiedelt. Die Neusiedler wurden Erbpächter und leisteten keine Hand- und Spanndienste mehr, unterlagen aber noch bis 1841 dem Mahlzwang in der Mühle Demühlen. Sie zahlten als Abgabe an den Staat, neben einem relativ geringen Kaufpreis, den sogenannten "Kanon" und konnten danach über ihren Besitz als freies Eigentum verfügen. Eine weitere Abgabe wurde an die Nikolaikirche in Kiel als der zuständigen Pfarrkirche geleistet.

Bis zum Jahre 1743 bestand Hasseldieksdamm nur aus wenigen Hofstellen, da sich in 28 Jahren nur 6 Taufeintragungen im Taufregister zu St. Nikolai finden lassen. In den folgenden 25 Jahren wurden 40 Taufen eingetragen, die auf eine Neusiedlung im Ort schließen lassen.

Für das Jahr 1764 läßt sich anhand der Flurkarte, die die Parzellierungskommission des Kronshagener Gutes erstellen ließ, genau feststellen, welche Landstellen besiedelt waren. Gleichzeitig wurde ein Erdbuch angelegt, in das die Namen der Besitzer, die Lage auf dem zugehörigen Plan und die Größe des Besitzes eingetragen wurden. Danach gab es zwei Kätner

mit größerem Besitz von 3.47 ha und 3.06 ha, vier Heuerlingsstellen mit Besitzgrößen zwischen 0.13 und 0.84 ha (siehe Anlage I: Plan Hasseldieksdamm).

Eine Neuansiedlung und eine Vergrößerung der Heuerlingsstellen, um sie lebensfähig zu halten, ergab sich aus der Maßnahme, die bisherigen großen Karpfenteiche trockenenzulegen und das derart gewonnene Land aufzuteilen.

Das Dorf Hasseldieksdamm bestand danach aus 10 Bauernhöfen und 10 Katenstellen, 3 Stellen auf dem Kollhorst, 3 Stellen auf dem Wittland, 2 Stellen auf dem Heidenberg und 1 Stelle am Struckdiek. Bis etwa 1860 stellte sich Hasseldieksdamm als ein reines Bauerndorf mit Niedersachsenhäusern dar, das mit nur schmalen Wegen mit Kronshagen, Russee und Hassee verbunden war. Es lag von Kiel aus gesehen versteckt hinter den damals noch recht beachtlichen Holzungen.

Dann setzte ein Wandel ein, der Hasseldieksdamm in eine wirtschaftliche Beziehung zu Kiel brachte. Paul H. Ruth beschrieb dies in seinem Aufsatz: "Von alten Gärten und ihren Schicksalen, Aus Hasseldieksdamms Entwicklung vom Dorf zum Vorort Kiels."⁽¹⁾

Am Südostrand des Gehölzes siedelten sich mehrere Gärtnereien an, die z.T. heute noch bestehen. Sie verkauften ihre Erzeugnisse im Kieler Stadtgebiet. Die Gastwirtschaft "Julienlust", "Waldesruh", "Waldeck" und "Forsthaus Wittland" entwickelten

(1) Paul H. Ruth, Von alten Gärten und ihren Schicksalen, Aus Hasseldieksdamms Entwicklung vom Dorf zum Vorort Kiels: MKStG Bd 42, 1952, S. 48-61

sich zu beliebten Ausflugslokalen der Kieler Bevölkerung. Auch gewerbliche Betriebe entstanden im alten Dorfbezirk. Schon 1768 zahlte der Kieler Ziegelmeister J. Hammerich, Pächter der St. Nikolai-Ziegelei und Besitzer der Stelle "Uhlenhorst" 20 Reichstaler an das Amt Kronshagen für 300 Fuder Lehm, die er dem Gebiet entnommen und in der Kieler Ziegelei verarbeitet hatte.⁽¹⁾

1903 wurde ein Hartsteinwerk, das noch heute Steine produziert, auf dem Kiesvorkommen an der Russeer Grenze gebaut. Es besaß einen günstigen Gleisanschluß an der Eisenbahnstrecke Kiel-Rendsburg. Im Dorf siedelten sich Zimmereien und Baugeschäfte an, die ihre Tätigkeiten auf den Bedarf der wachsenden Stadt Kiel ausdehnten. Eine Meierei verarbeitete seit 1905 die Milch, die durch die Hofbesitzer im Dorf und der Umgebung angeliefert wurde, zu Meiereiprodukten, die dann ebenfalls in Kiel abgesetzt wurden.

Eine Besonderheit unterscheidet die Entwicklung Hasseldieksdamms von anderen Vororten wie z.B. Hassee oder Gaarden. Kieler Bürger zog es in diesen ländlichen Ort, um dort zunächst Gärten mit Sommerwohnungen, später Dauerwohnsitzen einzurichten. Der erste war Karl Kähler, der 1888 mit der Anlage eines weithin berühmten Nadelbaumgartens begann. Es folgten zwei Kieler Ärzte Dr. Theodor Tetens und Dr. Karl Dose. Sie fügten sich noch ganz in das dörfliche Leben ein.

(1) A. Gloy, Das alte Amt Kronshagen, Kiel 1914, S. 70

Auch die folgenden mehr begüterten Neusiedler, die zumeist aus Kiel kamen, hatten das Bestreben, große und schöne Gärten anzulegen. Sie bauten sich jedoch von vornherein Häuser im Villenstil, wie er noch heute in der alten Bebauung als typisch zu verzeichnen ist. Diese Häuser lagen verstreut nördlich und südlich der Holzungen und bildeten kein geschlossenes Baugebiet. Erst die Eingemeindung Hasseldieksdamms in die Stadtgemeinde Kiel erzwang eine planvolle Siedlung. So sind die Häuser an der ab 1912 neutrassierten Hofholzallee zwar auch noch im Villenstil mit gepflegten Gärten gebaut, liegen aber jetzt in einer Fluchtlinie.

In den Jahren 1918-1919 wurde die Siedlung Hasselrade östlich der Eisenbahnlinie Kiel-Eckernförde planmäßig angelegt. Auch das Oberdorf wurde als einheitlicher Entwurf durch die Siedlungsgenossenschaft "Eigenheim" ab 1921 erstellt.

Erstmalig baute die Kieler Wohnungsbaugesellschaft ab 1960 neben Einfamilienhäusern auch Zweietagenblocks mit Mietwohnungen und ein Hochhaus.

Wenn sich auch die Bevölkerung derart seit 1910, dem Zeitpunkt als Hasseldieksdamm von einer selbständigen Gemeinde zu einem Stadtteil Kiels wurde, stark vergrößerte, hat sich doch der Charakter eines ländlichen Vorortes erhalten.

Da fast alle Häuser mit einem Garten umgeben sind, der Wald in seiner Substanz erhalten blieb, ein Wisentgehege und Wanderwege für Erholung sorgen, im alten Dorf noch einige schöne Reetdachhäuser vorhanden sind und der Duft der Räucherkatzen zuweilen in die Nase zieht, hat Hasseldieksdamm auch heute noch seinen Reiz und ist ein beliebtes Wohngebiet geblieben.

IV Die Stadt Kiel

Wie bereits erwähnt, wurde Kiel um das Jahr 1240 gegründet. Es bildete mit dem Marktplatz für den Kleinhandel, mit der Nikolaikirche und dem Kloster auch für das kirchliche Leben den Mittelpunkt der näheren Umgebung. Der Landadel, der die umliegenden Güter bewohnte, baute sich z.T. prächtige Stadthäuser für die Winterzeit, um auch dann am kulturellen Leben teilhaben zu können.

Kiel blieb trotz mehrfacher Mühen während der Hansezeit eine relativ unbedeutende Stadt. Erst im 16. Jahrhundert dehnte sich die bewohnte Fläche über die Halbinsel der Gründerzeit hinaus auf die Vorstadt jenseits der Stadtmauern.

Nachdem der größte Teil des "Kleinen Kiel" und der Ziegelteich zugeschüttet wurden, bildeten sich westlich und südlich des alten Stadtkerns neue Siedlungsbezirke, so daß bis 1869 eine Fläche von rund 1177 ha mit 25.000 Einwohnern bestand, zusätzlich das Gebiet des Hofes Hammer, der schon lange im Besitz der Stadt war mit 195 ha.⁽¹⁾ Um dieses besiedelte Gebiet zog sich ein Streifen von Pachtgärten, der als Teil des Grüngürtels der Stadt noch heute erhalten ist. Nach Walter Heine setzte die Anlage von Gärten außerhalb der Stadt schon sehr früh ein: Im Jahre 1822 gab der dänische König Friedrich VI Gartenland an Stelle von Armenunterstützung an die bedürftige Bevölkerung ab.⁽²⁾

(1) Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, S. 195

(2) Walter Heine, Die Einwirkungen der Großstadt Kiel auf ihre ländliche Umgebung, Kiel 1938, S. 10

1869 bestand zum ersten Male die Möglichkeit, nach der neuen Städte- und Fleckenordnung vom 14. April 1869, § 3 ein fremdes Gemeindegebiet mit dem Stadtbezirk zu vereinigen, und so geschah dies auch 1869 mit der Brunswik. Die Brunswik lag zwischen der nach Norden gewachsenen Bebauung Kiels und der Förde. Sie umfaßte einen großen Teil des Düsternbrooker Holzes mit den anschließenden Baumschulen, Gärten und Villen und der Seebadeanstalt Bellevue.

Für Kiel traten in diesen Jahrzehnten einige bedeutsame Ereignisse ein, die den Wandel von der immer noch ruhigen Kleinstadt in eine Großstadt bedeuteten. Am 18. September 1844 wurde die erste schleswig-holsteinische Eisenbahnstrecke Altona-Kiel eingerichtet. Damit bestand die Möglichkeit, Erzeugnisse der beginnenden Industrialisierung in größerem Maße ein- und auszuführen, da bislang eine recht schlechte Landverbindung Richtung Altona bestand.

Die preußische Marinestation wurde 1865 von Danzig nach Kiel verlegt und Kiel 1871 auch zum "Reichskriegshafen" ernannt. Durch die Stationierung der Garnison im Norden Kiels erlebte dieser Stadtteil eine sprunghafte Aufwärtsentwicklung. Für die Familien der Marineangehörigen mußten Wohnungen gebaut werden, mitsamt der Erschließung Wasser, Gas und Strom. Handel und Gewerbe wurden entsprechend gefördert. So war die Wik bis 1893 eng mit der Stadt verwachsen und wurde daher am 1. April 1893 eingemeindet. Um die große Entfernung vom Stadtkern bis in die Außenbezirke zu bewältigen, wurde bereits 1896 die elektrische Straßenbahn eingeführt.

Kiel wurde Sitz des Oberpräsidenten und eines Teils der

schleswig-holsteinischen Provinzialverwaltung. Außerdem war es Sitz einer Kirchspielsvogtei und einiger staatlicher Sonderverwaltungen, wie: das Amtsgericht für die Stadt und die Ämter Kiel und Kronshagen, Gendarmerie, königliches Polizeipräsidium, Bauwesen, Wegebauinspektion, Steuerkasse (Stadt und Ämter Kiel und Kronshagen), Brandversicherungen, Eichwesen, Postverwaltung, Wasserstraßenamt, Wasserbauamt, Fischereiwesen, Kanalamt usw.⁽¹⁾ Damit zog Kiel Verwaltungspersonal an, das, je nach der Stellung, auch einen Bedarf an höherwertigem Wohnraum hatte.

Der Magistrat der Stadt Kiel hatte sich eine bedeutende wirtschaftliche Entwicklung durch den Bau des Eiderkanals 1777-1784 und des Kaiser-Wilhelm-Kanals 1887-1895 als Warenumschlagplatz und Ansiedlung neuer Industrien versprochen. Diese Erwartungen erfüllten sich nicht im angenommenen Maße, wenn auch die Bevölkerungszahl durch angeworbene Arbeitskräfte mit ihren Familien stieg. Erst die Anlage der Werften für Handelsschiffe und dann auch für Kriegsschiffe bedeutete eine spürbare Änderung. Auf dem Ostufer, auf dem Gebiet der Gemeinde Gaarden-Ost wurden 1867 die Germania-Werft, 1868 die Kaiserliche Werft, 1900 die Nordwerft und in Neumühlen-Diedrichsdorf 1876 die Howaldt-Werft gebaut. Diese Arbeitsmöglichkeiten im Kieler Raum zogen sehr viele Arbeiter an, so daß neben den benötigten Wohnungen auch die Infrastruktur

(1) Dr.W.Loschelder, Dr.H.Storck, Dr.E.Mäding,
Gutachten über die Raumprobleme der Stadt Kiel,
Kiel 1952, S. 64

einen weitgehenden Ausbau erfuhr. An Zahlen werden z.B. angegeben:

1855 auf 4 Holzschiffwerften des Westufers: 180 Schiffszimmerleute

1913 auf 3 Werften des Ostufers: 17400 Arbeiter⁽¹⁾

Gaarden-Ost bildete daher in wenigen Jahren eine nicht mehr zu trennende städtische Gemeinschaft mit Kiel und wurde 1901 eingemeindet.

Kiel reichte jetzt vom Kanal um die Förde herum bis zur Grenze Gaardens, das ehemals im Besitze des Klosters Preetz gewesen war. Es hatte mittlerweile rund 165.000 Einwohner. Neue Industrien siedelten sich an, z.B. die Zulieferungsbetriebe der Werften; Banken, Reedereien, die Universität, die Kunsthalle, das Oberlandesgericht, das Theater, das alles bewirkte, daß Kiel sich zum Zentrum Schleswig-Holsteins entwickelte und Altona überflügelte.

Über mehrere Jahre hinweg wurden Verhandlungen mit den Nachbargemeinden geführt, die unterschiedlich stark in das Stadtbild hineingewachsen und zum Teil bereits an die städtische Versorgung angeschlossen waren. Die arbeitende Bevölkerung pendelte in starkem Maße nach Kiel hinein. Zudem versorgten Betriebe wie die Ziegelei Hassee, die Gärtnereien und die restlichen Höfe der verschiedenen Gemeinden die Stadtbevölkerung. Die Verbindungen waren vielfältigster Art. Es gab

(1) Flensburger Arbeitskreis, Quellen zur Geschichte Schleswig-Holstein, Bd 14 Teil II, Kiel 1980, S. 121

daher noch mehrere Schübe, in denen die Umlandgemeinden eingeschlossen wurden. 1910 kamen Wellingdorf, Ellerbek, Gaarden-Süd, Hassee und Hasseldieksdamm dazu. 1922 überschritt die Stadtgrenze den Kanal und es wurden Holtenau, Pries und Friedrichsort im Norden eingemeindet, 1922 Kronsburg, 1924 Neumühlen-Diedrichsdorf und Oppendorf jenseits der Schwentine.

1932 trat dann eine für Kiel sehr nachteilige Entwicklung ein. Der Landkreis Bordesholm wurde aufgelöst und die Gemeinden auf die benachbarten Kreise Rendsburg, Segeberg und Plön verteilt. Dabei wurde, wie Dr. Erhard Mäding schreibt, bei der Verteilung der Erbschaft, Kiel gewissermaßen der Pflichtanteil verweigert. Daß bei dieser Maßnahme unterlassen wurde, die Raumprobleme zu untersuchen und vorausschauend zu lösen, widersprach staatspolitischer Vernunft.⁽¹⁾ Nach den Untersuchungen des Gutachters standen die wie ein Kranz um Kiel liegenden Gemeinden bereits in jenen Jahren in engen wirtschaftlichen Verflechtungen. Eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung des Raumes wäre wünschenswert gewesen, um z.B. alteingelebte Verbindungen zu festigen oder eine einheitliche bauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Stadt Kiel ist der natürliche Mittelpunkt dieser Region und die umliegenden Gemeinden faßten dieses auch so auf, da damals für etliche der Zusammenschluß erwogen und befürwortet wurde. Durch die Aufteilung des Landkreises Bordesholm, zu der Kiel

(1) E. Mäding, Nachtrag zum Gutachten, Kiel 1955, S. 13

nicht einmal gehört wurde, kamen diese Gemeinden in eine periphere Lage des neuen Zuständigkeitsbereiches, die sich für ihre Förderung durch den Kreis nicht sehr günstig auswirkte.⁽¹⁾

1933-1934 wurden das Stadtgebiet und einige Vorortsgemeinden zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt und eine überörtliche Zusammenfassung der Wirtschaftspläne erreicht. So entstand u.a. in Elmschenhagen eine geschlossene Siedlung, deren Bewohner zum großen Teil als Dienstverpflichtete im Kieler Raum arbeiteten. Im Zuge dieser Maßnahme wurde daher Elmschenhagen 1939 eingemeindet.

Nach dem 2. Weltkrieg sank die Bevölkerungszahl zunächst ab. Kiel war etwa zu 80% zerstört. Der Wiederaufbau sollte nach dem Generalbebauungsplan der Stadt Kiel von 1946 durchgeführt werden. Er sah u.a. die Sanierung der Stadt durch Neuordnung der Verkehrsverhältnisse, Auflockerung der Baugebiete und Ergänzung des Freiflächennetzes vor. Die möglichen Bauflächen der Stadt waren weiterhin, wie in der gesamten Entwicklung sichtbar, durch Besitz des Bundes an den Marinehäfen mit dem dazugehörigen Gelände, den Kanalgebieten, den unbebaubaren Fördeufern, dem gewachsenen und erhaltungsbedürftigen Grüngürtel, den Industrieflächen und der relativ engen Innenstadt sehr begrenzt. Die Bebauung, gefördert durch den Trend

(1) Loschelder, Storck, Mäding, Gutachten über die Raumprobleme der Stadt Kiel, Kiel 1952, S. 65

zum Eigenheim, zog sich verstärkt in die Landgebiete und Vororte, so daß die Verflechtung der umliegenden Gemeinden mit der Stadt Kiel enger wurde. Die Bevölkerung war überwiegend wirtschaftlich zur Stadt orientiert und benutzte u.a. auch deren kulturelle Einrichtungen, wollte aber gleichzeitig im "Grünen" wohnen. Das führte zu einer recht ungleichen Verteilung der Lasten einerseits, andererseits war eine Trennung der Gemeinden in vielen Fällen nicht mehr sichtbar. Insbesondere die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Abwasser erfolgte zentral sowohl für die Stadt Kiel, wie auch für die Umlandgemeinden.

So führte man weitere Eingemeindungen durch und zwar:

1958 Suchsdorf, 1959 Schilksee, 1963 Mettenhof, das zu einer Trabantenstadt entwickelt wurde, die sich in der Bauweise und soziologischer Struktur erheblich von den gewachsenen Stadtteilen unterscheidet. 1970 erfolgte die südliche Abrundung mit Russee, Meimersdorf, Moorsee, Wellsee und Rönne. Jene Gemeinden, die in den Großbereich Kiel gehören und 1932 nicht Kiel zugeschlagen wurden, wehren sich heute gegen eine Eingemeindung. So liegt Kronshagen wie ein Keil im Stadtgebiet, Mönkeberg, Kitzeberg und Heikendorf behindern durch ihre Weigerung einen Gesamt-Ostuferfördeplan, z.B. in verkehrstechnischen Entwicklungen (siehe Anlage II: Eingemeindungsplan).

Die Stadt Kiel liegt jetzt auf einem Gebiet von rund 11005 ha und besitzt 249.610 Einwohner.

V Die Verhandlungen der Stadt Kiel mit den Kreisen
Bordesholm und Plön

Seit ungefähr 1903 liefen Verhandlungen der Stadt Kiel mit den Gemeinden Hassee und Gaarden-Süd wegen der Vereinigung der Gemeinden mit dem Stadtgebiet nach § 2 Ziff. 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 1. April 1893. Die Genehmigung der Verträge durchlief das vorgeschriebene Verfahren über die Zustimmung der Gemeindevertretungen, der Stadtkollegien, des Kreisausschusses, des Kreistages, des Bezirksausschusses und des preußischen Staatsministeriums. Sodann gingen sie als Gesetzentwurf zunächst in das Abgeordnetenhaus, dann an das Herrenhaus. Hier wurden die Verträge jedoch abgelehnt, da die vorgesehene Kapitalentschädigung der hauptamtlichen Gemeindevorsteher, nach Meinung einiger Abgeordneter, die Möglichkeit der Korruption bei zukünftigen Verträgen gegeben hätte. So begannen seit 1908 neue Verhandlungen mit diesen Gemeinden, in denen dieser Punkt neu geregelt wurde. Die Verflechtungen der Stadt insbesondere mit diesen Gemeinden war zwischenzeitlich weiter vorgeschritten und im Interesse der Stadt eine Eingemeindung dringend notwendig geworden, da z.B. eine Hafenerweiterung und die Verlegung des Güterbahnhofs vorrangig behandelt werden mußten.

Am Ostufer konnte die Anlage von Kaiflächen nur an der einzig möglichen Stelle, und zwar in Wellingdorf an der Schwentinemündung erfolgen, weil das übrige Hafengebiet, besonders das Westufer, von der Marineverwaltung in Anspruch genommen wurde.

Zwischen dem Stadtgebiet und Wellingdorf lag aber die Gemeinde Ellerbek, die zum Kreis Plön gehörte. Ellerbek hatte eine zahlenmäßig sehr starke Arbeiterbevölkerung. Der Arbeiterbauverein der Kaiserlichen Werft lag auf diesem Gebiet, und Ellerbek würde daher für die Stadt Kiel erhebliche Lasten verursachen. Andererseits war die Miteingemeindung von Ellerbek unvermeidlich, um an noch bebaufähige Flächen zu kommen. So wurden die beiden Gemeinden vertragsmäßig aneinanderges koppelt, nur gemeinsam konnten sie übernommen werden. Diese Maßnahme erzwang gleichzeitige Verhandlungen mit den Landkreisen Bordesholm und Plön und den einzelnen Gemeinden.

Der Verlauf der Verhandlungen ist in Akten festgehalten, die im Stadtarchiv der Stadt Kiel und im Landesarchiv in Schleswig aufbewahrt werden. Die Akten der damaligen Gemeindevertretungen sind dagegen zumeist nicht mehr vorhanden. Die Vorgänge müssen daher aus noch vorhandenen rekonstruiert werden.

Die Verhandlungen der Stadt Kiel mit den Gemeinden wurden separat geführt, doch sie liefen parallel und beeinflussten sich gegenseitig.

Im Jahre 1907 fanden Kontakte zwischen dem Oberbürgermeister Fuss als dem Vertreter der Stadt Kiel und dem Landrat Frh. v. Heintze als dem Vertreter des Kreises Bordesholm statt. Man verhandelte über die Abfindung, die aus Anlaß der Eingemeindungen von Neumühlen-Diedrichsdorf, Wellingdorf, Gaarden, Hassee, Hasseldieksdamm, Kronshagen und Suchsdorf an den Kreis gezahlt werden sollte. Die Gesamtsumme betrug

600.000 Mark. Sie berechnete sich aus der nach oben abgerundeten Hälfte der von den Gemeinden aufgebracht und mit dem 25fachen kapitalisierten direkten Kreissteuern. Die indirekten Steuern wie die Umsatzsteuer, die Konzessionssteuer u.a. kamen nicht zur Geltung.

In der Kreisausschußsitzung am 4. Januar 1908 wurde ausgeführt, daß der Kreis 50% der Steuerkraft verlieren würde. Es verblieben schwache Gemeinden und Gutsbezirke im Kreis. Bei den übernommenen Gemeinden würde die Entwicklung voraussichtlich wesentlich günstiger verlaufen, z.B. bei den Verkehrsverhältnissen, im Wegebau, in der Bebauung oder auch in der Versorgung mit Strom und Wasser. Der Betrag von 600.000 Mark erschien unter diesen Voraussetzungen recht billig.⁽¹⁾

Trotzdem wurde am 31.1.1908 dieser Vertrag einstimmig genehmigt, aber unter der Bedingung, daß Gaarden und Hassee nur freigegeben werden, wenn Kiel den Betrag auch zahlte.⁽²⁾

Eine weitere Begründung für den Gesetzentwurf erfolgte in der Kreisausschußsitzung am 10. Dezember 1909. Der wirtschaftlichen Einigung sollte die politische folgen. Speziell für Hasseldieksdamm wurde ausgeführt: "Für eine sachgemäße und auf die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege die nötige Rücksicht nehmende Ausgestaltung des Kieler Bebauungsplans ist es notwendig, daß die Gemeinde bald mit der ihre Entwicklung völlig bestimmende Großstadt

(1) StA Kiel Nr 33086 (Kreisausschußsitzung vom 4.1.1909)

(2) LAS Abt. 309 Nr 19479 (Protokoll der Kreistagssitzung vom 31.1.1908)

vereint wird."⁽¹⁾

Nach § 3 des Vertrages wurde der Betrag von 120.000 Mark auf die Gemeinden anteilig berechnet und ausgezahlt. Dieser Paragraph kam zum Tragen, da Suchsdorf erst 1958, Kronshagen bis heute nicht, sondern nur Hasseldieksdamm eingemeindet und mit einem Betrag von 24.864 Mark berücksichtigt wurde.

Die Stadt Kiel legte besonderen Wert auf den § 4, der eine Übernahme eines Teils von Kreisschulden anstatt einer Barzahlung vorsah. Die Stadt hoffte, daß die bestehenden Verzinsungssätze günstiger wären, als diese bei "...der jetzigen Lage des Geldmarktes für eine städtische Anleihe zu erreichen wären."⁽²⁾

Der Vertrag wurde am 16. März 1908 in Bordesholm durch den Kreisausschuß und am 27. März 1908 in Kiel durch den Magistrat unterschrieben. Durch den § 6 war seine Gültigkeit bis zum 1. April 1910 begrenzt, so daß bis zu diesem Zeitpunkt die Einzelverträge mit den Landgemeinden geschlossen sein mußten, da andernfalls das gesamte Vertragswerk scheiterte (siehe Anlage III: Vertrag mit dem Kreis Bordesholm).

Die Kieler Verhandlungen mit dem Kreis Plön über die Freigabe der Gemeinde Ellerbek verliefen weitaus schwieriger. Der Kreis forderte 80.000 Mark, Kiel weigerte sich jedoch zu bezahlen unter Hinweis auf Urteile des Oberverwaltungs-

(1) LAS Abt. 309 Nr 19479 (Protokoll des Kreisausschusses vom 10.12.1909)

(2) StAK Nr 33086 (Schreiben des Magistrats vom 2.1.1908)

gerichts. Danach mußte eine Entschädigung gezahlt werden, wenn der Restkreis nicht mehr leistungsfähig war und die Stadt einen entsprechenden finanziellen Vorteil erhielt. Keine Entschädigung brauchte jedoch gezahlt werden, wenn die Eingemeindung dem öffentlichen Interesse entsprach.⁽¹⁾ Der Kreisausschuß des Kreises Plön sah keine Notwendigkeit für die Freigabe von Ellerbek, zudem würde die schlechte finanzielle Lage der Stadt nicht unbedingt einen Vorteil für die Gemeinde bringen.

Der Bezirksausschuß stand auf seiten des Magistrats der Stadt Kiel, aber der Minister des Innern drang auf eine Einigung zwischen Stadt und Landkreis, um in Zukunft Mißstimmung und unüberbrückbare Gegensätze bei weiteren derartigen Maßnahmen zu verhindern. So teilte der Minister des Innern in einem Erlaß mit, daß dem Landtag eine Gesetzesvorlage für alle Eingemeindungen vorgelegt werden müsse. Bestünde keine Einigung über die Entschädigungen, werde die gesamte Gesetzesvorlage nicht genehmigt.⁽²⁾

Die Stadtkollegien sahen jedoch die Wichtigkeit der Gemeinden Wellingdorf und Ellerbek für eine Stadtentwicklung ein und bewilligten daher die Zahlung von 80.000 Mark an den Kreis Plön. In dem Vertrag mit Ellerbek sollten aber dafür einige günstigere Steuersätze ausgehandelt werden, so daß die Stadt diese Ausgabe etwas auffangen konnte.⁽³⁾

(1) StAK Nr 33086 (Schreiben des Gemeindevorstehers aus Ellerbek vom 24.3.1909)

(2) StAK Nr 33086 (Bericht des Magistrats vom 10.12.1909)

(3) StAK Nr 33086 (Stadtkollegienbeschuß vom 11.12.1909)

VI Beginn der Verhandlungen der Stadt Kiel mit der
Gemeinde Hasseldieksdamm

In Hasseldieksdamm standen 1910 45 Häuser mit 365 Einwohnern, von denen nach der Wählerliste von 1910 115 Personen stimmberechtigt waren, und zwar

- I. Wählerklasse 5,
- II. Wählerklasse 16,
- III. Wählerklasse 94.⁽¹⁾

Gemäß der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 1.4.1893 bestand die ehrenamtliche Gemeindevertretung aus dem Vorsteher, dem Stellvertreter und 9 Gemeindevertretern. Hasseldieksdamm war eine relativ kleine Gemeinde, deren Belange sich noch gut durch die ehrenamtliche Verwaltung regeln ließen. Für die Gemeinde gab es verschiedene Ortsstatute und zudem war Hasseldieksdamm Mitglied in einigen Zweckverbänden.

Zu welchem Zeitpunkt die Kontakte der Gemeindevertretung zur Stadt Kiel begannen, läßt sich nicht feststellen. Im Februar 1908 sandte Hasseldieksdamm jedoch schon einen Bebauungsplan an die Tiefbau-Kommission und bat um Zustimmung. Die Kommission empfahl dem Magistrat die alsbaldige Eingemeindung, da Pläne bestanden, das Kollhorster Gebiet aufzusiedeln mit kinderreichen Arbeiterfamilien.⁽²⁾ Dieses Projekt kam zwar nicht zustande, sondern wurde erst 1918/19 im Gebiet Hasselrade verwirklicht, aber es zeigte doch den

(1) StAK Nr 12260 (Wählerliste)

(2) StAK Nr 33087 (Auszug vom 3.2.1908)

Raumbedarf der wachsenden Großstadt auf.

Nach einer Anfrage des Gemeindevorstehers, ob die Stadt Kiel gewillt wäre, die Eingemeindung durchzuführen, begannen im Juli 1908 die Verhandlungen. Als Verhandlungspartner traten auf: der Gemeindevorsteher Dahl und eine Kommission mit den Gemeindevertretern Göttsch, Groth und Dahl aus Hasseldieksdamm und der Stadtrat Rauscher als Vertreter der Stadt Kiel.⁽¹⁾

Beide Seiten wollten die Eingemeindung erreichen, da sie sich Vorteile davon versprachen, aber jeder hoffte, die für ihn günstigsten Bedingungen auszuhandeln. Am 19. September 1908 hatte die Gemeindevertretung Hasseldieksdamm einen ersten Eingemeindungsplan beschlossen. Er wäre, von seiten der Landgemeinde aus betrachtet, optimal gewesen, doch konnte die Stadt Kiel mit ihren Erfahrungen auf viele, für sie nachteilige Punkte nicht eingehen.

So fand am 30. November 1908 eine Aussprache statt, in der erste Änderungen ausgehandelt wurden. Im weiteren Verlauf wurden von Bürgermeister Lindemann noch weitere Bemerkungen eingetragen. Mit dem Vertragsentwurf wurde auch eine Karte von Hasseldieksdamm eingereicht.

Die finanzielle Grundlage der Beratungen bildeten die Haushaltsvorschläge der Landgemeinde. Sie schlossen ab für

1905/06 mit 1.879,30 Mark

1906/07 mit 2.312.- Mark

1907/08 mit 4.990.- Mark

1908/09 mit 19.089.- Mark

(1) StAK Nr 33087 (Verhandlung vom 25.7.1908)

Die kontinuierliche Steigerung läßt sich durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Einkommensteuer und Realsteuern von

1906 = 75%

1907 = 100%

1908 = 150%

erklären. Für das Jahr 1908 waren zudem 10.000 Mark für Wegebau und 4.000 Mark als Entschädigung an Kronshagen für die Eingemeindung von Julienlust in Ansatz gebracht.

VII Der Eingemeindungsvertrag
Darlegung der Paragraphen des Vertrags mit den durch
die Verhandlungen erfolgten Änderungen

Der genaue Wortlaut des Vertragsentwurfs und des endgültigen Vertrags ergibt sich aus der Anlage IV.

Im folgenden Text werden einige Paragraphen teilweise zitiert und alle aus dem Aktenmaterial heraus besprochen. Die Zitate beziehen sich also auf die Verträge und sind nicht noch einmal im einzelnen durch eine Fußnote gekennzeichnet.

Der Vertrag stellt sich im einzelnen folgendermaßen dar:

§ 1 "Der Zeitpunkt der Trennung der Landgemeinde vom Kreis und ihre Vereinigung mit der Stadt wird durch ein Gesetz bestimmt."

Nach der Kreisordnung vom 1. April 1889 § 3 erfolgt die Änderung bestehender Kreisgrenzen durch Gesetz. Eine Vereinigung von Landgemeinden mit Stadtgemeinden bedurfte nach § 2, Ziff. 6 der Landgemeindeverordnung vom 1. April 1893 nur der Beschlußfassung des Bezirksausschusses. Die Juristen diskutierten im Reichsgebiet über die Frage, ob auch in den Fällen, in denen Landgemeinden in eine kreisfreie Stadt eingemeindet wurden, ein besonderes Gesetz notwendig wurde oder nur Anhörungen. Kiel wurde bereits am 14.11.1883 kreisfrei und die Änderungen der Kreisgrenzen waren also zwangsläufig. Es gab noch nicht viele Erfahrungen mit Eingemeindungen und so sind die Paragraphen 1 der einzelnen Verträge unterschiedlich gefaßt. Genauere Anweisungen wie der Vorgang der Eingemeindungen zu handhaben war, gab der Minister des Innern erst in

einer Verfügung am 4. April 1910 heraus.⁽¹⁾

§ 2 "Die Angehörigen der bisher getrennten Gemeinden werden in allen bürgerlichen Rechten und Pflichten gleichgestellt."

Die Hasseldieksdammer Gemeindeangehörigen wurden damit Kieler Gemeindemitglieder. Sie erwarben das Recht, die Kieler Gemeindeanstalten zu nutzen, übernehmen aber auch die Pflichten, die die Städteordnung aufzeigt.

§ 3 "Das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird mit der Vereinigung zu einem Ganzen verschmolzen."

Die Stadt Kiel übernahm von der Gemeinde Hasseldieksdamm Schulden in Höhe von 7.000 Mark durch die Eingemeindung von Julienlust und 25.000 Mark aus dem Rechnungsjahr 1908 für den Ausbau der "Unteren Dorfstraße". Insgesamt waren es noch 30.750 Mark. Im Rechnungsjahr 1910 wurde eine Anleihe der Gemeinde Hasseldieksdamm bei dem Schlachtermeister Esemann in Höhe von 7.000 Mark zurückgezahlt.⁽²⁾ An Aktivposten konnte eine Hypothek übernommen werden, die eingetragen wurde für ein Darlehen der Gemeinde an den Gastwirt Dahl in Höhe von 3.000 Mark. Dazu kam noch am Tag der Übergabe der Kassenbestand.

(1) StAK Nr 30045 (Schreiben des Minister des Innern vom
4.4.1910)

(2) StAK Nr 32291 (Stadthauptkasse, Nachweis der Schulden,
1.9.1910)

Die Gemeinde selbst besaß offensichtlich nur ein unbebautes Grundstück und das Spritzenhausgrundstück, das durch die freiwillige Feuerwehr genutzt wurde.

Im Vergleich zu den anderen Gemeinden lagen die Verhältnisse in Bezug auf finanzielle Verflechtungen in Hasseldieksdamm sehr einfach. Auch in dieser Beziehung zeigte sich, daß dieses Dorf sehr geringe städtische Ambitionen aufwies.

§ 4 "Die Gemeindebehörden der Stadt Kiel übernehmen die Verwaltung."

Dieser Paragraph betraf z.B. das Standesamt, die Baubehörden, das Schulwesen, die Stammrollen und die Rekrutierungsstammrollen, die Ortskrankenkasse. Zudem wurde Hasseldieksdamm damit auch in den Bezirk des königlichen Polizeipräsidiums Kiel eingegliedert.

Wie andere Stadtteile wollte auch Hasseldieksdamm eine Feuermeldeanlage installiert haben. Dies wurde ersatzlos gestrichen.

Hasseldieksdamm lag relativ weit vom Stadtkern entfernt. Da die Gemeindeangelegenheiten jetzt nicht mehr im Ort erledigt werden konnten, wollte die Gemeindevertretung erreichen, daß ein Beamter zur Empfangnahme der Steuern und zur Beglaubigung der Quittungen über Invaliden- und Unfallrenten, sowie für polizeiliche Meldungen anwesend wäre. Die Kieler Verwaltung, eher sparsam eingestellt, sah derartige Außenposten nicht gerne und dieser Absatz im Vertrag wurde daher von seiten der Stadt eingeschränkt

in:...es ist möglichst Sorge zu tragen, dass zu bestimmten Zeiten ein Beamter..."

§ 5 "Mit der Vereinigung treten die für Kiel geltenden Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse in Kraft."

Eine Information über dieselben wurde im Rathaus empfohlen oder durch das Bürgerbuch, eine Sammlung, die 1909 herausgegeben wurde.⁽¹⁾ Die Stadt Kiel kam den Vorortgemeinden jedoch insoweit entgegen, als Bestimmungen, deren Entscheidung der Stadt zustand, zunächst nicht auf gärtnerische und landwirtschaftliche Betriebe angewandt wurden. Das betraf z.B. die Besteuerung größerer Flächen, eigene Brunnen für die Bewässerung und die Abwasserbeseitigung. Die Hausschlachtung war weiterhin erlaubt, doch fiel das gewerbsmäßige Schlachten unter den Schlachthauszwang, und zwar innerhalb 10 Jahren, nicht wie gefordert 12 Jahren, nach Anschluß der Gemeinde.

§ 6 Analog den anderen betroffenen Gemeinden verlangte Hasseldieksdamm, daß einer ihrer Bürger in die Stadtverordnetenversammlung eintrat und weiterhin, daß ein Mitglied der Stadtverordneten für die Dauer der ersten 12 Jahre seinen Wohnsitz im neuen Stadtteil haben mußte.

Von dieser Maßnahme erhoffte man sich eine intensive Interessenvertretung in der Stadtverordnetenversammlung, da man vermutete, daß die Stadt in erster Linie Vorteile

(1) Bürgerbuch der Stadt Kiel, Kiel 1909

aus den Eingemeindungen ziehen wollte.

In den ersten Entwürfen war der Kieler Verhandlungspartner auch mit diesen Paragraphen einverstanden. Doch in der endgültigen Vertragsfassung wurde Hasseldieksdamm dem Wahlbezirk II zugewiesen, dem die Anwohner des Hohenstauferringes angehörten.

§ 7 Eine ähnliche Einflußnahme versprach man sich von diesem Paragraphen. Die Steuerausschüsse, Veranschlagungs- und Einschätzungskommissionen für Grundstücke usw. sollten mindestens zur Hälfte aus Bürgern von Hasseldieksdamm bestehen. Aber auch hier ließ sich die Stadt nicht festlegen und dieser Satz wurde dahin abgeschwächt, daß nach Möglichkeit auf Hasseldieksdammer Bewohner Rücksicht genommen werden sollte.

§ 8 Dieser Paragraph behandelte die Steuerfrage; eine Frage, die die Bürger unmittelbar betraf. Selbstverständlich mußten die Steuern den Steuersätzen der Stadt Kiel angeglichen werden, verhandelt jedoch wurde über den Zeitraum und über die Höhe der einzelnen Schritte. Auch hier wurde der Interessengegensatz deutlich sichtbar.

Die Hasseldieksdammer Gemeindevertretung versuchte die Erhöhung bis auf 12 Jahre hinauszuschieben und sie zudem, insbesondere die Grundwertsteuer, an den Ausbau der Straßenbahn zu knüpfen. Eine Einigung war sehr schwierig, aber letzten Endes wurden die Bedingungen der Kieler Verhandlungspartner angenommen. Grundsätzlich wurden alle Vergünstigungen auf 10 Jahre begrenzt. Die Einkommen-,

Gewerbe- und Betriebssteuer wurde von einem Hebesatz von bisher 150% im ersten Jahrfünft auf 160%, in den zweiten fünf Jahren mit 175%, dann normal erhoben. Die Gemeinde bleibt während dieser Zeit von der Verteilung der Warenhaussteuer unberücksichtigt. Der Regierungspräsident in Schleswig bemängelte ausdrücklich diesen Paragraphen 8 und schlug ein allmähliches Ansteigen des Hebesatzes bis zum Kieler Satz von 230% vor, da andernfalls Beanstandungen durch den Minister zu erwarten wären.⁽¹⁾ Die Grund- und Gebäudesteuer wird mit dem Ausbau der Straßenbahn 2 1/4% erhoben. Gemäß § 5 werden die gärtnerischen und landwirtschaftlichen Flächen nur mit der Hälfte des gemeinen Wertes herangezogen. Die Umsatzsteuer wird von 1% auf 1 1/2% erhöht.

In Hasseldieksdamm gab es, der Struktur als ländlicher Gemeinde nach, in fast jedem Haus einen Hund. Die Hundesteuer wurde daher auf drei Mark für jeden Hund anstatt der geforderten 10 Mark festgesetzt. In diesem Punkt kam die Stadt der Gemeinde sehr entgegen, denn in Kiel betrug die Hundesteuer 30 Mark.⁽²⁾

Da in der Gemeinde in den bekannten Lokalen häufig Tanzveranstaltungen u.ä. stattfanden, erhob die Gemeinde eine Lustbarkeitssteuer. In den Verhandlungen waren Hassee und

(1) StAK Nr 33087 (Schreiben des Regierungspräsidenten, Schleswig vom 26.10.1909)

(2) Hundesteuerordnung der Stadt Kiel, Bürgerbuch der Stadt Kiel, S. 201 ff.

Gaarden bereits Privilegien zu diesem Punkt gewährt worden, so daß diese auch Hasseldieksdamm erhielt. Für die ersten 6 Jahre nach der Vereinigung wurden Abgaben noch nach der Verordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeiten im Bezirke der Gemeinde Hasseldieksdamm vom 29. August 1903 erhoben.

Im Kieler Stadtgebiet wurde die Wertzuwachssteuer mit dem gemeinen Wert des Stichtags 1. April 1900 bei einem Grundstückswechsel berechnet. Für den Vorort legte man den Tag der Eingemeindung als Stichtag der Berechnung fest.

Die Steuererleichterungen galten für die Steuerpflichtigen für die ersten 10 Jahre. Die Gemeindekommission versuchte im Entwurf, diese Erleichterungen auch auf die Ehegatten und Nachkommen auszudehnen. Da dies bereits in den ersten Verträgen mit Hassee und Gaarden vom Minister des Innern bemängelt wurde, er verlangte eine gleichmäßige Steuerbelastung aller Gemeindesteuerpflichtigen, wurde die Einschränkung gestrichen.⁽¹⁾

§ 9 des Entwurfs besagte, daß sich die Stadt Kiel verpflichtete, die Auseinandersetzung mit dem Inhaber der hiesigen elektrischen Zentrale vorzunehmen. Die Gemeinden Kronshagen und Hasseldieksdamm hatten mit dem Elektrizitätswerk Hasseldieksdamm-Kronshagen G.m.b.H. einen Vertrag abgeschlossen, der diesen die ausschließliche Konzession

(1) LAS Abt. 309 Nr 19479 (Schreiben des Ministers des Innern vom 27.4.1908)

für die Versorgung mit elektrischer Energie für Licht und Kraft und elektrische technische Zwecke, sowie öffentliche Beleuchtung zusicherte. Der Vertrag galt bis zum 1. Mai 1927.⁽¹⁾ Dieser Paragraph wurde ersatzlos gestrichen. Nach den Auskünften der Stadtwerke Kiel gab es am 1.4.1910 28 Glühlampen in der öffentlichen Beleuchtung. Die Versorgung übernahmen jedoch nicht wie in den anderen Stadtteilen die Stadtwerke, sondern der Vertrag wurde einem Gastwirt Arp übertragen. Dieser nahm ihn bis zum 1. Mai 1927 wahr, und zwar mit der Versorgung der Häuser und der öffentlichen Beleuchtung mit Strom. Es waren bis zu diesem Zeitpunkt 57 Glühlampen angeschlossen. Ab 1924/25 legten auch die Stadtwerke Leitungen und es begann allmählich eine systematische Versorgung auch dieses Stadtteils.

§ 9 faßte die §§ 10 und 11 des Entwurfs zusammen. Die Stadt Kiel übernahm die Auseinandersetzung mit dem Schulverband Hasseldieksdamm und Russee und dem Gesamtarmenverband Kronshagen.

Der Schulverband bestand seit 1872. Die Schule hatte zwei Klassen mit 120 Kindern und zwei vollbeschäftigten Lehrern. Von den 65 Hasseldieksdammer Kindern besuchten 40 die Russeer Schule, 25 Kieler Schulen. Die anteiligen 2.913,10 Mark Schulsteuer wurden von den Gemeindeeinkünften bestritten.

Die königliche Regierung in Schleswig, Abteilung für Kirche

(1) StAK Nr 33087 (Abschrift des Vertrages Bl. 66-69)

und Schulwesen, forderte vor der Eingemeindung eine Klärung, ob die Stadt Kiel in den bestehenden Schulverband eintreten oder Hasseldieksdamm austreten sollte und könnte Russee in diesem Fall dann die Schule allein noch unterhalten. Die Regierung befürchtete eine schwere Schädigung des Schulverbandes.⁽¹⁾ Da an dieser Frage und evtl. Forderungen die Eingemeindung hätte scheitern können, empfahl der Magistrat den Stadtkollegien, die Stadt Kiel sollte als Rechtsnachfolger auf ihren Anteil am Schulvermögen verzichten und den zweiten Lehrer in den städtischen Schuldienst übernehmen. In den Schulverband sollte die Stadt nicht eintreten, da bei einer später erfolgenden Auseinandersetzung nur Nachteile zu erwarten wären.⁽²⁾ Die Regierung stimmte dieser Lösung zu. Die Kinder aus Hasseldieksdamm wurden nach der Eingemeindung in die Schule am Stern umgeschult.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege wurde der Kieler Armenkommission unterstellt.

§ 10 Dieser Paragraph sollte für die Entwicklung der Vorortgemeinde besondere Bedeutung haben. Wie aus dem Plan (siehe Anlage V) ersichtlich ist, forderte die Gemeindevertretung den Ausbau von 3 Straßen, durch die das Bebauungsvolumen erheblich hätte erweitert werden können, und den Anschluß an das Kanalsystem.

(1) StAK Nr 33087 (Schreiben der Regierung Abt. für Kirchen- und Schulwesen vom 20.12.1909)

(2) StAK Nr 33087 (Schreiben des Magistrats vom 27.12.1909)

Der Bau des verlängerten Hasseldieksdammer Weges, der Hofholzallee, lag im Interesse der Stadt, da sich gerade dieses Stück zu einer beliebten Villengegend entwickelte und die Stadt Kiel als aufstrebende Stadt ein derartiges Gebiet gern in ihrem Einflußbereich hätte. Die Stadt verlangte jedoch, daß die Art des Ausbaus ihr überlassen bliebe. Sie hoffte zudem, daß die Anlieger das zum Ausbau erforderliche Land zu einem mäßigen Preis abtreten würden.

Das Tiefbauamt sah in einem Gutachten kein Bedürfnis, die Straßen Nr 4 und Nr 38 auszubauen. Dies wäre nur zu empfehlen, wenn das benötigte Gelände unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die anteiligen Anliegerkosten gezahlt würden. Zuvor müßten außerdem die Entwässerungspläne erstellt werden.⁽¹⁾ In mehreren Vorstößen versuchte die Gemeinde zu erreichen, daß zumindest die südliche Straße ausgebaut würde. Durch die Intrigen eines Gemeindevertreters gewarnt, daß die gesamten Verhandlungen scheitern könnten, erklärte sich der Kieler Verhandlungspartner zu einem Kompromiß bereit.⁽²⁾ Die südliche Straße als Verbindungsweg von Julienlust zur Dorfstraße würde angelegt werden, wenn die Hofholzallee zur Hälfte bebaut wäre. Da dies aber in ungewisser Ferne läge, beständen gegen Übernahme dieser Verpflichtung keine Bedenken. Ein privater Ausbau von Straßen durch Grundbesitzer unterlag im weiteren den ortsstatutarischen Bestimmungen der Stadt

(1) StAK Nr 33087 (Gutachten des Tiefbauamtes vom 16.12.1908)

(2) StAK Nr 33087 (Schreiben des F.C.Groth vom 13.1.1909)

Kiel, ohne von vornherein Ausnahmen zu gestatten.

§ 13 Paragraph 13 des Entwurfs sollte die Stadt verpflichten, bei den zu bauenden und bei den ausgebauten Straßen Gas- und Wasserleitungsrohre zu verlegen, die Hausanschlüsse zu gestatten, sowie für die Straßenbeleuchtung zu sorgen. Dieser Paragraph wurde ersatzlos gestrichen. Die Stromversorgung übernahm, wie schon erwähnt, der Gastwirt Arp.

§ 11 Auf diese Bestimmung des Vertrags setzten die Hasseldieksdammer große Hoffnungen. Die Stadt Kiel sollte die Straßenbahn bis zur Mitte der Gemeinde, also bis Waldsrub, ausbauen. Auch hier hieß es, daß die Eingemeindung nur bei Erfüllung dieser Bedingung stattfinden könnte. Insbesondere erhoffte man sich einen spürbaren wirtschaftlichen Aufschwung, der einerseits für die Betriebe durch eine günstige Verkehrsmöglichkeit, andererseits durch Erschließung von Bauland erfolgen konnte, wenn den Neubürgern die Straßenbahn als Anreiz geboten werden konnte.

Die Stadt Kiel war selbst am Bau der Straßenbahn im Hasseldieksdammer Weg interessiert, da sie hier ebenfalls Land erschließen wollte, zudem erhoffte sie sich dadurch erhöhte Steuereinkünfte in Hasseldieksdamm. Die Schwierigkeit lag in der Überquerung der Kiel-Eckernförder Eisenbahn. Man einigte sich schließlich darauf, die Straßenbahn bis zur Bahnlinie innerhalb von 5 Jahren zu bauen, wenn es möglich wäre auch noch weiter. Die Übernahme dieser Verpflichtung durch die Stadt war unbedenklich, da die Stadt auf Grund eines Vertrages mit der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft in Berlin in den Jahren

1912-1915 sechs Kilometer Ausbau und Inbetriebnahme neuer Linien nach ihrer Wahl fordern konnte.

Am 30. März 1915 wurde dann die Bahnlinie vom Wilhelmplatz bis zur Eisenbahn in Betrieb genommen.

Auch zu diesem Punkt läßt sich aus den vorhandenen Akten entnehmen, daß ein Gemeindevertreter die beiden Parteien gegeneinander ausspielte und letztlich die Kieler Vorschläge durchsetzte. Mit einer unverbindlichen Kieler Zusage bekam er die dritte Wählerklasse auf seine Seite.⁽¹⁾

§ 12 "Die Stadt Kiel tritt in den von der Gemeinde Hasseldieksdamm mit ihrem Wegewärter abgeschlossenen Vertrag ein."

Absatz 1 im Entwurf wurde gestrichen, der eine Verpflichtung zur Übernahme des Wegeverbandes und zur Instandhaltung der Wege beinhaltete. Auch wurde der Wegewärter nicht von der Stadt übernommen, so daß nach Beendigung des bestehenden Vertrags keine Verpflichtung für die Stadt mehr bestand.

§ 13 "Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die in der Gemeinde Hasseldieksdamm bestehende freiwillige Feuerwehr zu unterhalten, wie solches bisher von der Gemeinde geschehen ist."

Die geforderte Feuermeldeanlage war, wie schon erwähnt, gestrichen worden, die freiwillige Feuerwehr sollte

(1) StAK Nr 33087 (Schreiben des F.C.Groth vom 11.8.1909 und 15.8.1909)

jedoch weiter bestehen bleiben. Diesem wurde aus praktischen Erwägungen zugestimmt, da bei der bisherigen Straßenverbindung eine Versorgung von Kiel aus kaum möglich war. Hasseldieksdamm besaß ein Spritzenhaus, eine 4rädriige Saug- und Druckspritze, 30 komplette neue Uniformen, 24 alte Uniformen, 2 Signalhörner und 2 Nebelhörner. Dieses Inventar wurde durch den Hauptmann Rudemann am 6. April 1910 der Stadt übergeben.

§ 14 "Die zur Gemeinde Hasseldieksdamm gehörigen Ländereien bilden bis auf weiteres auch in Zukunft einen Jagdbezirk, der wie bisher für Rechnung der Grundeigentümer zu verpachten ist."

Bei den Ländereien handelte es sich zum einen um die Koppeln und Felder der Bauern, zum anderen um das Hofholz und das Hasseldieksdammer Gehölz, die beide im Landesherrlichen Besitz waren. Seit 1906 schwebten Verhandlungen wegen Verkaufs dieser Waldungen zwischen der Stadt Kiel und der Landesforstverwaltung. Da dieser Wald zu dem großen Grüngürtel gehörte, der Kiel umspannte, wollte die Stadt Kiel ihn gern als Naherholungsgebiet für seine Bürger in Besitz nehmen. Die Stadt war bereit, den Wald zu erhalten, aber nicht für eine fremde Gemeinde. Die Verhandlungen wurden daher bis nach der Eingemeindung Hasseldieksdamms ausgesetzt.⁽¹⁾

(1) StAK Nr 33090 (Bericht der Gemeindekommission betr. Erweiterung des Stadtkreises Kiel, Drucksache Nr 53)

1913 kaufte die Stadt dann die Holzungen und hat sie auch bis heute erhalten.

§ 15 Mit dem Tag der Eingemeindung scheidet Hasseldieksdamm aus dem Hebammendistrikt und dem Gesamtarmenverband des Amtes Kronshagen aus.

Kiel bildete selbst einen Hebammendistrikt, der natürlich die neueingemeindeten Gebiete mitversorgte.

Im Paragraph 9 hatte Kiel sich bereits verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Gesamtarmenverband Kronshagen zu übernehmen. Durch den Übertritt in die städtische Armenversorgung wurden auch jene Personen unterstützungsberechtigt, die bisher in der Vorortsgemeinde gewohnt und einen Anspruch erworben hatten.

§ 16 Analog den übrigen Verträgen besagte dieser Paragraph, daß die Gemeinde keine Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung ohne vorherige Anhörung der Stadt treffen sollte. Dies bezog sich insbesondere auf Bebauungspläne, Entwässerungspläne oder Grenzänderungen.

& 17 "Dieser Vertrag soll am 1. Juli 1910 als erloschen gelten, wenn die Eingemeindung bis dahin nicht erfolgt ist."

Der Vertrag wurde mit den verhandelten Änderungen von den beiden Parteien angenommen und gesiegelt, und zwar von der Gemeinde am 20. September 1909 mit 8 gegen 3 Stimmen und von der Stadt Kiel am 4. Oktober 1909.

Auch die Kreistage in Plön und Bordesholm hatten zugestimmt, ebenfalls der Bezirksausschuß in Schleswig.

Das ganze Vertragswerk für die 5 Gemeinden wurde nun zur Beratung und Abstimmung ins Haus der Abgeordneten nach Berlin gegeben.

Der Abgeordnete Bergmann (Sozial-Demokratische Partei) führte zu diesem Thema aus: "Das ist immer das Entscheidende bei diesen Eingemeindungen, dass es sich um die Zusammenschließung einer wirtschaftlichen Einheit zu einem politischen Ganzen handelt. Das muss immer das Hauptmotiv für die Eingemeindungen sein."⁽¹⁾

Auch am 30.1.1910 wurde die Kieler Vorlage noch nicht verhandelt. Die Gemeindegemeinschaft hatte Befürchtungen bezüglich Hasseldieksdamms, da ein baulicher Zusammenhang bisher fehlte. Auf diesen Punkt legte die konservative Seite besonderes Gewicht, um evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, wurde daher angeregt, Hasseldieksdamm in der walddreichen Umgebung als "Gartenstadt" vorzustellen, eine Idee, die bei der Stadt Essen bereits genehmigt wurde. Es wäre auch wertvoll, gemeinsam mit Hasseldieksdamm einen Bebauungsplan zu erstellen. Am 27. Februar 1910 wurde der Bericht der Gemeindegemeinschaft über den Gesetzentwurf betreffend Erweiterung des Stadtkreises Kiel, dem Abgeordnetenhaus mit den gewünschten Änderungen vorgelegt. Der Bericht begründete im einzelnen die Eingemeindung der 5 Gemeinden.

(1) StAK Nr 33090 (Protokoll Haus der Abgeordneten vom 24. Januar 1910, S. 550)

Für Hasseldieksdamm wurden u.a. folgendes festgestellt:
Arrondierung des Stadtgebietes, allgemeine sanitäre und soziale Gesichtspunkte, natürlicher Villenvorort, planmäßige Entwässerung, Anlage einer Gartenstadt mit Ausbau des Grüngürtels vom Kanal bis Hasseldieksdamm.

Der Hauptgrund für die anderen Gemeinden war dagegen, daß sie bereits untrennbar mit der Großstadt verwachsen waren und auf Dauer nicht den öffentlichen Anforderungen des Verkehrs, der Versorgung, des Schulwesens usw. gewachsen wären.⁽¹⁾

Das Haus der Abgeordneten stimmte am 7. März 1910 dem Bericht unverändert zu und leitete einen entsprechenden Gesetzentwurf an das Herrenhaus weiter. Dieser wurde am 16. März 1910 auch vom Herrenhaus angenommen, so daß der König am 21. März 1910 in Berlin unterzeichnen konnte. Das Gesetz wurde damit rechtskräftig.

- § 1 Die genannten Landgemeinden werden mit dem Stadtkreis Kiel gemäß den abgeschlossenen Verträgen vereinigt.
- § 2 Die Anzahl der Stadtverordneten in Kiel kann durch Ortsstatut auf 48 erhöht werden.
- § 3 Die Gemeinde Ellerbek tritt aus dem 17. Wahlbezirk aus und wird dem 14. Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Schleswig hinzugefügt.

Veröffentlicht wurde das Gesetz in der Preußischen Gesetzes-

(1) StAK Nr 33090 (Bericht der Gemeindekommission vom 27.2.1910)

sammlung, die Verträge im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Schleswig (siehe Anlage VI: Gesetz).

Von der Stadt Kiel konnten jetzt weitere Schritte unternommen werden. Die Verwaltungsübernahme wurde für die Gemeinden zum 1. April 1910 angeordnet, der Kassenschluß für das Rechnungsjahr 1909 zum 30. April. Die Verwaltung wurde aufgefordert, die Übergabe zügig, notfalls unter Ableistung von Überstunden durchzuführen. Die Stadtteile hießen zukünftig Kiel-Hasseldieksdamm, Kiel-Hassee usw.

Für Hasseldieksdamm war künftig die Steuerzahlstelle III zuständig.

Die eigentliche Übergabe fand am 31. März 1910 im Hause des Gemeindevorstehers statt. Geleitet wurde sie vom Finanzrevisor Petersen. Übernommen und inventarisiert wurden folgende Dinge:

Akten,
Stammrollen, Rekrutierungsstammrollen,
Bücher,
lose Sachen,
Pläne.

Beim Gemeindeerheber:

Bücher,
Listen,

Vermögen: 420 M in Gold, 160 M in Banknoten, 30,78 M in Silber und Münzen, insgesamt 610,78 M

Dazu ein Hypothekenbrief in Höhe von 3.000.- M

10 M Geschäftsguthaben als Genossenschaftsquittung bei der Spar- und Darlehenskasse Kronshagen

ein unbebautes Grundstück,
das Spritzenhausgrundstück,
1 Geldschrank,
Gegenstände.

Der Geldschrank wurde am 9. Mai 1910 gegen Gebot von 50 M
an den früheren Gemeindevorsteher verkauft.

Am 6. April 1910 übergab auch der Feuerwehrhauptmann das
Inventar der freiwilligen Feuerwehr an die städtische
Instution.

VIII Der Stadtteil Hasseldieksdamm

Mit dem 1. April 1910 hörte die kleine Gemeinde Hasseldieksdamm auf zu bestehen. Von der ersten Erwähnung 1270 bis dahin waren 640 Jahre vergangen. Hasseldieksdamm war nie groß und bedeutend gewesen, aber man hatte sich doch einen Vorteil von der Eingemeindung versprochen.

Was ist daraus geworden?

Der von der Gemeindevertretung Hasseldieksdamm ausgearbeitete Vertragsentwurf wurde, wie oben ausgeführt, in fast allen Punkten zugunsten der Stadt abgeändert. Nur wenig blieb übrig, z.B. die geringere Hundesteuer und das Privileg der Lustbarkeitssteuer für einige Jahre. Dafür kamen auf die Bürger durch die ansteigenden Steuern und allgemein höheren Hebesätze der Abgaben gestiegene Kosten zu. Jeder neue Stadtteil mußte die Lasten der Stadt mittragen, die Neubauten des Stadttheaters, der Kunsthalle und des Rathauses, Schulen für die Kinder der wachsenden Bevölkerung, Neuanlagen der Gas- und Wasserversorgung, der städtischen Krankenhausanlage, der Vollkanalisation und den Ankauf von Gelände für Kleingärten u.a.

Trotz der damals schon bekannten schlechten finanziellen Lage der Stadt, wurde jedoch die geplante Hofholzallee 1912 angelegt. Dort siedelten sich auch im Laufe der folgenden Jahre beidseitig insbesondere gutsituierte Bürger aus Kiel an, 1919 standen dort bereits 16 villenartige Häuser. Trotzdem wurde auch in späteren Jahren, als die Bautätigkeit hier weiter zunahm, entgegen der Vereinbarung des § 10 des Vertrages, die Verbindungsstraße südlich des Waldes zum Dorf

nicht gebaut. Vermutlich sind hierfür auch die finanziellen Schwierigkeiten der Stadt nach dem verlorenen Krieg anzuführen, der Kiel seiner Grundlage als Marinehafen zunächst beraubte.

Die beiden damals geforderten Straßen sind bis heute nicht gebaut worden, sondern das Wachstum Hasseldieksdamms fand an der nochmals verlängerten Hofholzallee mit dem Oberdorf und der Siedlung südlich des alten Dorfes statt. Auch der größte Wunsch der Hasseldieksdammer, die Straßenbahn bis Waldesruh zu führen, wurde nie erfüllt. Ab 1915 fuhr die Bahn nur bis zur Eisenbahnlinie, ab 1949 wurde eine Buslinie von dort bis Mettenhof eröffnet, seit 1969 gibt es nur noch den Busbetrieb.

So lag Hasseldieksdamm noch viele Jahre relativ abseits der Stadt und behielt seinen ausgeprägten ländlichen Charakter, auch wenn es einige Betriebe, wie die Gärtnereien, die Schmiede, Baugeschäfte und Zimmereien gab.

Heute liegt Hasseldieksdamm zwischen der Stadt Kiel und der Satellitenstadt Mettenhof und es hat Mühe, sich zu behaupten. Aber die Bürger dieser ehemaligen kleinen Gemeinde betonen noch immer ihr Ortsbewußtsein, in engen nachbarlichen Beziehungen, die noch heute an eine gewachsene Dorfgemeinschaft erinnern.

IX Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

1. Stadtarchiv Kiel

Reg. 17/HD Gemeinde Hasseldieksdamm

Nr 19583 Eingemeindung von Hasseldieksdamm in Kiel

Nr 33087 Akten des Magistrats zu Kiel betr. Eingemeindung der Landgemeinde Hasseldieksdamm in den Stadtbezirk Kiel Bd I 1908-1910

Nr 33086 Abfindung der Kreise Bordesholm und Plön aus Anlaß von Eingemeindungen

Nr 32291 Umwandlung und Rückzahlung von Schulden der am 1.4.1910 eingemeindeten Vororte

Nr 30046 Anfragen zu Eingemeindungen

Nr 33090 Eingemeindung von Hassee, Ellerbek, Wellingdorf, Gaarden, Hasseldieksdamm

Nr 30045 Eingemeindungen

Nr 33044 Eingemeindungen

Nr 33091 Abwicklung der Eingemeindungen

2. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig

a) Akten des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein

Abt. 301 Nr 3342 Die Verwaltung der Landgemeinden im Kreise Bordesholm

Nr 4996/4997 Die Verwaltung der Stadt Kiel

Nr 5044/5045 verschiedene Angelegenheiten der Stadt Kiel

b) Akten der Regierung Schleswig betr. die Verwaltungsberichte des Kreises Bordesholm

Abt. 309 Nr 17909 Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1909

Nr 17911 Verwaltungsangelegenheiten des Kreises Bordesholm

Nr 19479 Veränderung des Gemeindebezirks Stadt Kiel, Beiheft zu Bd II

c) Akten betr. den Kreis Bordesholm (K)

Abt. 320 Nr 474 Kreisausschuß Beschlüsse

Nr 627 Kommunalangelegenheiten

II. Gedruckte Quellen

Städte- und Fleckensordnung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, GS S. 589-622

Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888, GS S. 139-190

Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888, GS S. 191-193

Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892, GS S. 155-203

Ortsstatut der Stadt Kiel vom 8. November 1882

Bürgerbuch der Stadt Kiel, Kiel 1909

III. Literatur

Willy Casper, Hasseldieksdamm im Wandel der Zeiten,
MKStG Bd 42, Kiel 1952

Die Eingemeindungswünsche der Stadt Kiel, in: Die Selbstverwaltung, Jg. 10 1956, S. 30-32

Jens Erichsen, Topographie des Landkreises Kiel, Kiel 1898

Arthur Gloy, Das alte Amt Kronshagen, Kiel 1914

Johann Grönhoff, Hassee, MKStG Bd 54, Kiel 1964

Oswald Hauser, Provinz im Königreich Preußen, ZSHG Bd 8,
1. Lieferung, Neumünster 1966

Walter Heine, Die Einwirkungen der Großstadt Kiel auf ihre ländliche Umgebung, SGIK Heft 3, Kiel 1938

Ernst Homann, Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, des Kreises, der Provinz in seiner Anwendung auf Schleswig-Holstein, Kiel 1868

E. Loening, Eingemeindung und Eingemeindungsverträge,
Preußisches Verwaltungsblatt 1908, Nr 33

Wilhelm Loschelder, Hans Storck, Erhard Mäding, Gutachten über die Raumprobleme der Stadt Kiel, Kiel 1952
Nachtrag, Kiel 1955

Hans Peters, Kiel Hasseldieksdamm im Wandel der Zeiten,
Kiel 1950

Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Teil II,
IPTS Beiträge für Unterricht und Lehrerbil-
dung, Bd 14, Kiel 1980

Paul R. Ruth, Von alten Gärten und ihren Schicksalen, in:
MKStG Bd 42, Kiel 1952

Hedwig Sievert, Hasseldieksdamm, MKStG Bd 42, Kiel 1952

Friedrich Volbehr, Zur Geschichte der ehemaligen Kieler
Staddörfer, MKStG, Heft 2, Kiel 1879

Willi Ziegenbein, Kiel-Probleme einer wachsenden Großstadt,
Bauen, Siedeln, Wohnen, 1939, Heft 1, S. 3 ff.,
Berlin 1939

Abkürzungsverzeichnis:

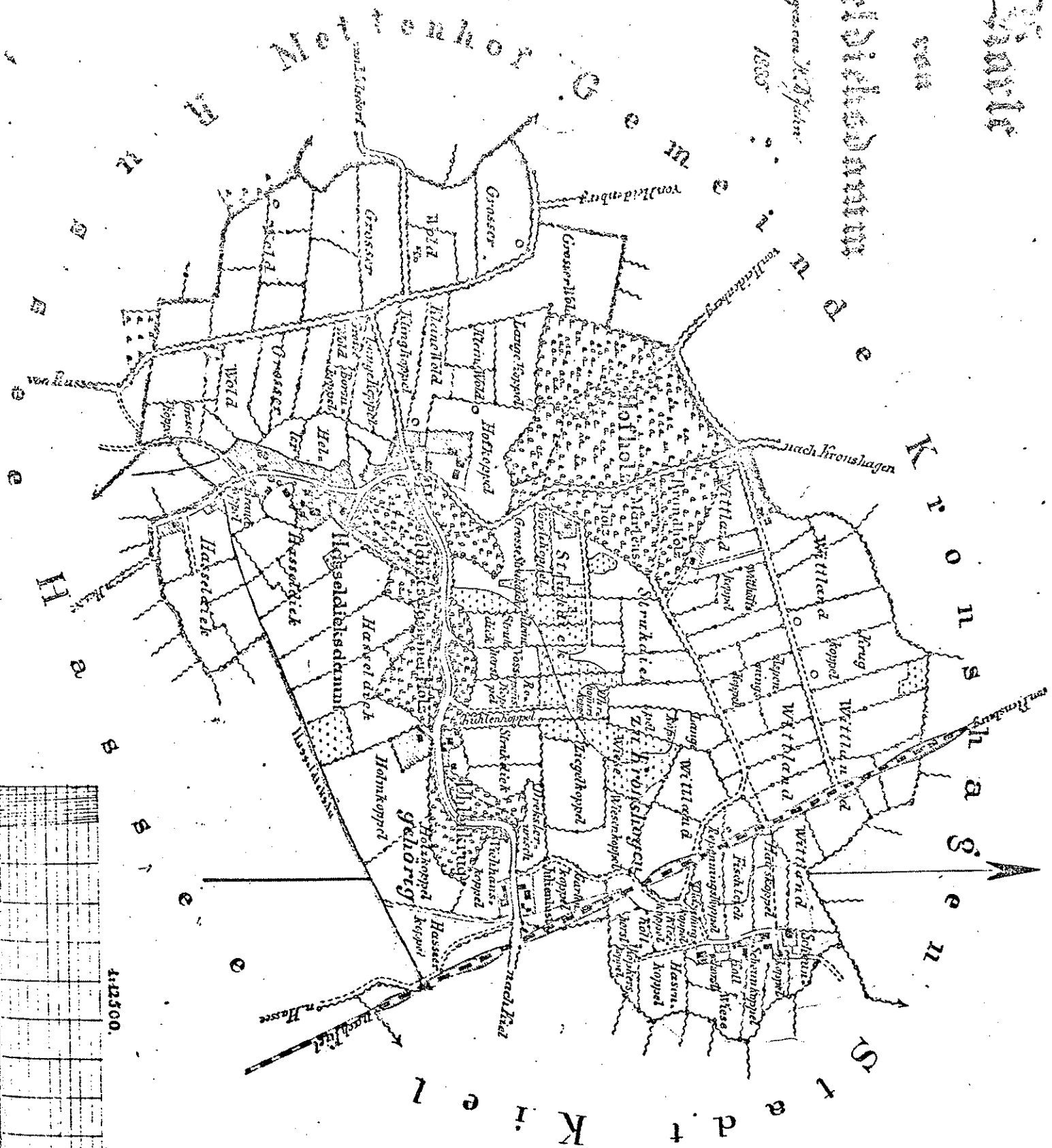
Landesarchiv Schleswig	= LAK
Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte	= MKStG
Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel	= SGIK
Stadtarchiv Kiel	= StAK
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte	= ZSHG

1831 Karte

Herzoglich-Sachsen-Weimar-Koelnische Landtafel

gezeichnet v. J. G. Schenk

1835



0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000

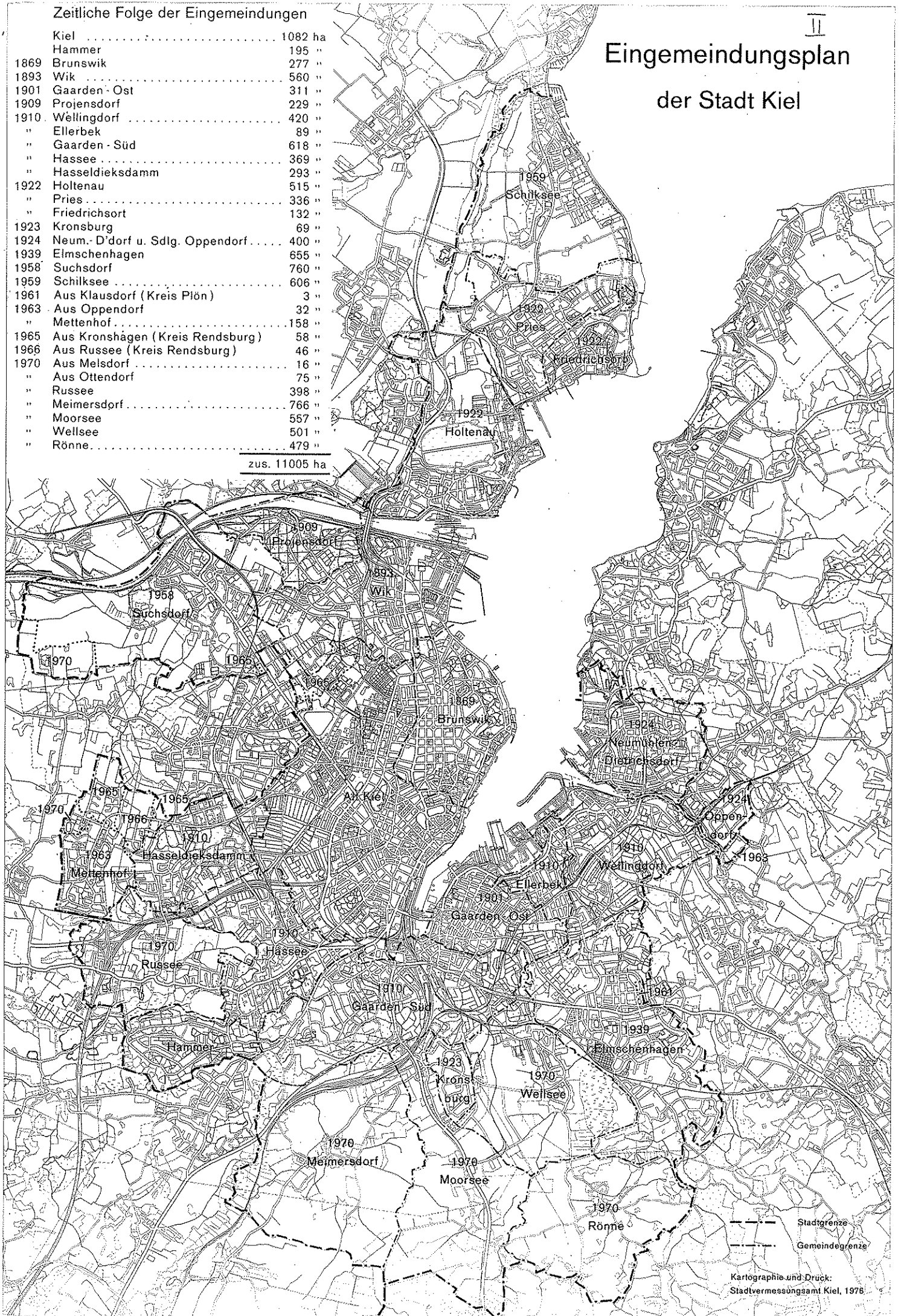
1:12500

Zeitliche Folge der Eingemeindungen

Kiel	1082 ha
Hammer	195 "
1869 Brunswik	277 "
1893 Wik	560 "
1901 Gaarden - Ost	311 "
1909 Projensdorf	229 "
1910 Wellingdorf	420 "
" Ellerbek	89 "
" Gaarden - Süd	618 "
" Hassee	369 "
" Hasseldieksdamm	293 "
1922 Holtenau	515 "
" Pries	336 "
" Friedrichsort	132 "
1923 Kronsburg	69 "
1924 Neum.- D'dorf u. Sdlg. Oppendorf	400 "
1939 Elmschenhagen	655 "
1958 Suchsdorf	760 "
1959 Schilksee	606 "
1961 Aus Klausdorf (Kreis Plön)	3 "
1963 Aus Oppendorf	32 "
" Mettenhof	158 "
1965 Aus Kronshagen (Kreis Rendsburg)	58 "
1966 Aus Russee (Kreis Rendsburg)	46 "
1970 Aus Melsdorf	16 "
" Aus Ottendorf	75 "
" Russee	398 "
" Meimersdorf	766 "
" Moorsee	557 "
" Wellsee	501 "
" Rönne	479 "

zus. 11005 ha

Eingemeindungsplan
der Stadt Kiel





6.11.06
27.3.08
R. H. L.

zufinden.

nd.

[Handwritten signature]

V e r t r a g .

Zwischen dem Stadtkreise Kiel, vertreten durch den Magistrat, einerseits, und dem Kreise Bordesholm, vertreten durch den Kreis Ausschuss, andererseits, wird über die Eingemeindung der zum Kreise Bordesholm gehörigen, als Vorortsgemeinden der Stadt Kiel zu bezeichnenden Landgemeinden in den Stadtbezirk Kiel nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Bei der Eingemeindung der Vorortsgemeinden von Kiel in den Stadtbezirk gleichen Namens kommen in Betracht die Landgemeinden:

- Gaarden, Hassee, Wellingdorf, Neumühlen/Dietrichsdorf
- Kronshagen, Suchsdorf und Hasseldieksdamm.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Kiel zahlt, zum Ausgleich für die durch das Ausscheiden der im § 1 dieses Vertrages genannten Landgemeinden aus dem Kreise Bordesholm verminderte Leistungsfähigkeit des Kreises, an diesen eine Abfindungssumme von insgesamt 600000 M (Sechs Hundert Tausend Mark) mit der Massgabe, dass dieser Betrag für die einzelnen ^{Land-}Gemeinden wie folgt zu berechnen ist:

1, für die Landgemeinde Gaarden	120000
2, " " " Hassee	120000
3, " " " Wellingdorf	120000
4, " " " Neumühlen/Dietrichsdorf . .	120000
5, " " Landgemeinden Hasseldieksdamm, Kronshagen und Suchsdorf zusammen	120000

zusammen obige 600000

Die Teilbeträge obiger Abfindungssumme sind fällig mit dem Zeitpunkt der Vereinigung der betreffenden Gemeinden mit der Stadtgemeinde Kiel.

§ 3.

Für den Fall, dass die Eingemeindung der im § 2 unter Ziffer 5 genannter

[Handwritten note]

genannten Gemeinden nicht gleichzeitig erfolgen sollte, wird die Abfindungssumme von 120000 M nach demjenigen Verhältnis geteilt, in welchem das zur Zeit der Eingemeindung in jeder einzelnen Gemeinde aufkommende Soll an direkten Kreissteuern zu dem gesamten Soll aus allen drei Gemeinden steht.

§ 4.

Die Abfindungssumme ist in bar zu leisten, indessen kann die Stadt Kiel nach erfolgter Verständigung mit dem Kreise auch einen verhältnismässigen Teil der Passiva des Kreises Bordesholm übernehmen und nur den Restbetrag in bar auszahlen.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrages werden von beiden vertragschliessenden Teilen halbschiedlich getragen.

§ 6.

Dieser Vertrag behält Gültigkeit bis zum 1. April 1910.

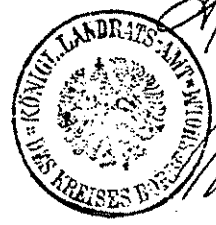
Kiel, den 27. März 1908.

Bordesholm, den 16. März 1908.

Der Magistrat der Stadt Kiel.

Der Kreisausschuss des Kreises Bordesholm.

F. J.
Oberbürgermeister
Rauscher,
Stadtverordn.



W. L. ...
W. L. ...



W. L. ...
Herrn ...
Herrn ...
Herrn ...

W. L. ...
Herrn ...
Herrn ...

Der Vorsitzende der
Eingemeindungskommission.
Tgb.Nr.C.3503.
=====

Kiel, den 7.Dezember 1908.

V e r t r a g s e n t w u r f

betr. die Eingemeindung von Hasseldieksdamm nach den Verhandlungen
zwischen dem Magistratsvertreter und dem Gemeindevorstand.

1.	2.	3.
Der der Stadt Kiel nach dem Beschluss der Gemeindevertretung von Hasseldieksdamm vom 19. September 1908 angebotene Eingemeindungsvertrag:	Abänderungen des Vertragsvorschlages nach der Verhandlung vom 30. November.	Bemerkungen.
§ 1.	§ 1.	§ 1.
Die Landgemeinde Hasseldieksdamm wird vom an unter Abtrennung von dem Kreise Bordesholm mit der Stadt Kiel vereinigt.	ebenso.	ist zu fassen: die Landgemein Hasseldieksdamm wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Ze punkt von dem Kreise Bordesho getrennt und un folgenden Bedin gungen mit der Stadt Kiel vere nigt.
§ 2.	§ 2.	
Die Angehörigen der bisher getrennten Gemeinden werden vom Tage der Vereinigung an in allen bürgerlichen Rechten und Pflichten und in der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander grundsätzlich gleichgestellt.	ebenso.	
§ 3.	§ 3.	
Das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird mit der Vereinigung zu einem Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde tritt	ebenso.	
<u>mithin</u>		

mithin in alle rechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Landgemeinde Hasseldieksdamm ein.

§ 4.

Mit dem Tage der Vereinigung übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Kiel die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Landgemeinde Hasseldieksdamm.

Für den neuen Stadtteil ist eine Feuermeldeanlage herzustellen.

Es ist Sorge zu tragen, dass ein Beamter zur Empfangnahme der Steuern und zu Anfang jeden Monats ein Beamter zur Beglaubigung der Quittungen über Invaliden- und Unfallrenten, sowie für polizeiliche Meldungen in dem neuen Stadtteil anwesend ist.

§ 5.

Soweit nicht in diesem Vertrage Abweichendes bestimmt ist, treten mit dem Tage der Vereinigung die für Kiel geltenden, in ihrer Gültigkeit nicht örtlich beschränkten Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse auch in der bisherigen Landgemeinde

Hassel-

§ 4.

ebenso.

§ 4 Absatz 2

ist gestrichen.

§ 4 Absatz 3:

Es ist möglichst Sorge zu tragen, dass zu bestimmten Zeiten ein Beamter zur Empfangnahme der Steuern und zur Beglaubigung der Quittungen über Invaliden- und Unfallrenten in dem neuen Stadtteil anwesend ist.

§ 5 Abs.1

ebenso.

Hasseldieks
soll jedoch
Verhältnis
~~nach Möglich~~
nung getrag
weit den st
die Entsche
auf weitere
den landwir
gärtnerisch
ren, ohne z
neuen Stadt
führt werde
Der Schlach
nerhalb der
nach der Ve
neuen Stadt
ausgedehnt
um das gewe
ten handelt
§
Vor der Ver
meinden bes
Hasseldieks
gesessenen
Tage der Ve
Stadtverord
hinzutritt.
Für die Dau
Jahre nach
muss eines
Stadtverord
sitz in dem
haben.

Hasseldieksdamm in Kraft. Dabei soll jedoch den einstweiligen Verhältnissen der Gemeinde ~~nach Möglichkeit~~ dadurch Rechnung getragen werden, dass, soweit den städtischen Behörden die Entscheidung zusteht, bis auf weiteres Bestimmungen, die den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb erschweren, ohne zwingende Gründe im neuen Stadtteil nicht eingeführt werden.

Der Schlachthauszwang soll innerhalb der ersten 12 Jahre nach der Vereinigung auf den neuen Stadtteil nur insoweit ausgedehnt werden, als es sich um das gewerbsmässige Schlachten handelt.

§ 6.

Vor der Vereinigung beider Gemeinden bestimmt die Gemeinde Hasseldieksdamm einen ortsangesessenen Bürger der mit dem Tage der Vereinigung der Kieler Stadtverordnetenversammlung hinzutritt.

Für die Dauer der ersten 12 Jahre nach der Vereinigung muss eines der Mitglieder der Stadtverordneten seinen Wohnsitz in dem neuen Stadtteil haben.

§ 5 Abs.2:

Der Schlachthauszwang soll innerhalb der ersten 10 Jahre usw.

§ 6.

Für die Dauer der ersten 12 Jahre nach der Vereinigung muss eins der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung seinen Wohnsitz im jetzigen Gebiet von Hasseldieksdamm haben. Der mit dem Tage der Vereinigung neu hinzutretende Stadtverordnete wird noch vor der Vereinigung durch die Gemeindevertretung von Hasseldieksdamm aus ihrer Mitte gemäss

Original II

mäss den §§ 76-83 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892

§ 7.

Bei Besetzung der städtischen Steueraussschüsse, Veranlagungskommissionen, als Einschätzungen von Grundstücken usw. soll die Kommission mindestens zur Hälfte aus Bürgern von Hasseldieksdamm bestehen.

gewählt.
Die Abmässigung hat in Kraft, solange die obigen §§ 76-83 in Kraft bleiben.

Bei Besetzung der städtischen Steueraussschüsse, Veranlagungs- und Einschätzungskommissionen soll nach Möglichkeit auf Einwohner Hasseldieksdamms Rücksicht genommen werden.

§ 8.

Für diejenigen Personen, die 3 Monate vor der Eingemeindung ihren Wohnsitz in der Landgemeinde Hasseldieksdamm haben, sowie die Ehegatten und Nachkommen solcher Personen sollen nachstehende Steuersätze gelten:

*160 -
175
§ 8**

Mit dem Tage der Vereinigung tritt in Hasseldieksdamm dieselbe Kommunalbesteuerung wie in Kiel ein mit folgenden Ausnahmen:

*) (Über den § 8 ist eine Einigung nicht erzielt.)

1. Die Grundsteuer soll erst nach Eröffnung der elektrischen Bahn, die bis zur Mitte der Gemeinde Hasseldieksdamm auszubauen ist, in Kraft treten.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert soll erst nach der Eröffnung der bis zur Mitte von Hasseldieksdamm (Waldesruh) weitergeführten elektrischen Bahn, spätestens aber nach 10 Jahren nach erfolgter Vereinigung in Kraft treten.

Die nebenstehende Formulierung dürfte ungefähr den Wünschen der Hasseldieksdammer entsprechen. Sie wünschen ferner, ihre Einkommensteuer (150%) möchte ihnen für 10 Jahre nach der Eingemeindung verbleiben. Vielleicht ist darüber folgende Bestimmung vorzuschlagen:

Beantragt wird ferner, dass die Grundwertsteuer auf die Dauer von 12 Jahren 2^o/100 des gemeinen Werts nicht übersteigt und dass die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe auf die

Auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert sollen die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe nur zur Hälfte des gemeinen Wertes heran-

gekommen sein. Sie wünschen ferner, ihre Einkommensteuer (150%) möchte ihnen für 10 Jahre nach der Eingemeindung verbleiben. Vielleicht ist darüber folgende Bestimmung vorzuschlagen:

gleiche

gezogen

be-

gleiche Dauer des gemein- gen werden

2. Diejenigen Monate vor in der Land dieksdamm ben und zu veranlagt gatten und Personen : steuer nic Zuschläge veranlagt und Betri Dauer von

3. Die Umsat Dauer von herigen S übersteigt Diese Ste abgesehen an Ehegat dauernd in nigen Grund stückstei gemeindun wechseln.

Grundstück Mehrerer : Steuererm der Mehre

4. Diejenigen

gleiche Dauer nur zur Hälfte des gemeinen Werts herangezogen werden.

2. Diejenigen Personen, die 3 Monate vor der Eingemeindung in der Landgemeinde Hasseldieksdamm ihren Wohnsitz haben und zur Gemeindesteuer veranlagt sind, sowie die Ehegatten und Nachkommen solcher Personen sollen an Gemeindesteuer nicht mehr als 150 % Zuschläge zu der staatlich veranlagten Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer auf die Dauer von 12 Jahren zahlen.

3. Die Umsatzsteuer soll auf die Dauer von 12 Jahren den bisherigen Satz von 1% nicht übersteigen.

Diese Steuerermässigung kommt abgesehen von Veräusserungen an Ehegatten und Nachkommen dauernd in Fortfall für diejenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, die nach der Eingemeindung ihren Eigentümer wechseln. Für diejenigen Grundstücke, die im Eigentum Mehrerer stehen, erlischt die Steuerermässigung, sobald einer der Mehreren ausscheidet.

4. Diejenigen Personen, die 3 Monate

gezogen werden. Bis zur Einführung der Grundwertsteuer verbleibt es bei der bisherigen Höhe der Grund- und Gebäudesteuerzuschläge. Die Umsatzsteuer soll auf die Dauer von 10 Jahren nach der Vereinigung den bisherigen Satz von 1% nicht übersteigen.

Bei der bisherigen Lustbarkeitssteuer soll es verbleiben, falls Gaarden und Hassee Privilegien hinsichtlich der Lustbarkeitssteuer erhalten.

Die Hundesteuer soll in Hasseldieksdamm für die Dauer von 10 Jahren nach der Vereinigung nur 3 M pro Hund betragen.

Für die Wertzuwachssteuer tritt anstelle des 1. April 1900 der Tag der Eingemeindung.

beträgt die Einkommensteuer für den neuen Stadtteil 30% der staatlich veranlagten Einkommensteuer weniger als in Kiel, für weitere fünf Jahre 10 % weniger.

Min. Grundbesitz

Über den § 8 eine Einigung erzielt.) nebenstehende mulierung dürfe ungefähr den schen der Hasseldieksdamm entscheiden. Sie wünscht ferner, ihre kommensteuer 0%) möchte ihnen 10 Jahre nach Eingemeindung bleiben. Vielleicht ist darüber gende Bestimmung vorzuschlagen: die nächsten f Jahre nach Eingemeindung be-

nate vor der Eingemeindung in der Landgemeinde Hasseldieksdamm ihren Wohnsitz haben, im Besitz einer Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sind und in dem der Eingemeindung vorhergehenden Jahre Lustbarkeiten abgehalten haben, sowie die Ehegatten und Nachkommen solcher Personen, sollen anstelle der im § 1 Ziffer 1 des Kieler Regulativs, betreffend die Erhebung von Abgaben für Lustbarkeiten vom 21. März 2. Mai 1890 festgesetzten Abgaben, die in der Ordnung, betr. die Erhebung von Lustbarkeiten in Bezirke der Gemeinde Hasseldieksdamm vom 29. August 1903 bezeichneten Steuern entrichten.

5. Diese Steuerermässigung kommt dauernd in Fortfall für diejenigen Personen, die nach der Eingemeindung ihren Wohnsitz aus dem Bezirk der bisherigen Gemeinde Hasseldieksdamm verlegen oder die Konzession verlieren.

6. Diejenigen Personen die 3 Monate vor der Eingemeindung in der Landgemeinde Hasseldieks-

dieksdamm
ben und z
lagt sind
ihren Woh
damm beh
Hund entz
7. Die Wertz
Tage der
Kraft tre
rechnung
gemeindur
fen werde
8. Anstelle
den Ortss
ve über d
Unterhalt
Plätze un
für den b
Gemeinde
dieksdamm
tuten vom
Bewenden.
9. Soweit na
Bestimmun
sigung in
einer ihr
erlischt,
dieses Er
dem Begin
fall der
den Steue
Unter Perso
Paragraphen
sische Pers

7
31

dieksdamm ihren Wohnsitz haben und zur Hundesteuer veranlagt sind, sollen, solange sie ihren Wohnsitz in Hasseldieksdamm behalten, 3 M für jeden Hund entrichten.

7. Die Wertzuwachssteuer soll vom Tage der Eingemeindung in Kraft treten. Bei der Wertberechnung darf nur bis zum Eingemeindungstage zurückgegriffen werden.

8. Anstelle der in Kiel geltenden Ortsstatute und Regulative über die Herstellung und Unterhaltung der Strassen, Plätze und Kanäle behält es für den bisherigen Bezirk der Gemeinde bei den für Hasseldieksdamm erlassenen Ortsstatuten vom 9. April 1906 Februar 1908 sein Bewenden.

9. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Steuerermässigung infolge des Fortfalls einer ihrer Voraussetzungen erlischt, tritt die Wirkung dieses Erlöschens erst mit dem Beginn des auf den Fortfall der Voraussetzung folgenden Steuerjahres ein.

Unter Personen im Sinne dieses Paragraphen werden aussch. physische Personen verstanden.

§ 9.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die Auseinandersetzung mit dem Inhaber der hiesigen elektrischen Zentrale vorzunehmen.

§ 10.

Die Stadt Kiel übernimmt die Auseinandersetzung mit dem Schulverbande Hasseldieksdamm-Russee.

§ 11.

Die Stadt Kiel übernimmt die Auseinandersetzung mit dem Gesamtarmenverband Kronshagen.

§ 12.

1. Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die in dem Bebauungsplan mit I bezeichnete Strasse in dem ersten Jahre nach der Eingemeindung auszubauen und zu kanalisieren (Trennsystem).

2. In den folgenden 3 Jahren der Eingemeindung die in dem Bebauungsplan mit 38 und 4 bezeichneten Strassen auszubauen und zu kanalisieren (Trennsystem).

3. Den Grundbesitzern soll das Recht vorbehalten bleiben, Strassen privatim auszubauen unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes.

4. Bei Wegen, die nicht zum Ausbau fertig gestellt sind, sollen

§ 9.

ist gestrichen.

§ 10

ebenso.

§ 11

ebenso.

§ 12 Absatz 1

„Und zu kanalisieren“ fällt

fort unter Nr. 1 und 2.

*1. Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die in dem Bebauungsplan mit I bezeichnete Strasse in dem ersten Jahre nach der Eingemeindung auszubauen und zu kanalisieren (Trennsystem).
I bezeichneten Strassen in dem ersten Jahre nach der Eingemeindung in den Besitztümern der Grundbesitzer zu übernehmen. Die Stadt Kiel bleibt der Stadt Kiel vorbehalten.*

Absatz 2 fällt weg.

2. Den Grundbesitzern soll das Recht vorbehalten bleiben, die in dem Bebauungsplan mit 38 und 4 bezeichneten Strassen privatim auszubauen unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes.

§ 12 Absatz 4

ist gestrichen.

len baupol gestattet

§ Die Stadt K sich, bei Au sen, sowie i ausgebauten Wasserleitu und Haus-un schlüsse zu vom Tage de Strassenbel len.

§ Die Stadt K sich, die el bahn bis zu Mitte der G damm auszub

§ Die Stadt K sich, den in seldieksdamm verband zu dem Wegeverl Wege stets erhalten.

2. Der für l stellte Weg Stadt Kiel

§ Die Stadt K sich, die in

len baupolizeiliche Ausnahmen gestattet sein.

§ 13.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, bei Ausbau von neuen Strassen, sowie in den bestehenden ausgebauten Strassen Gas- und Wasserleitungsrohre zu verlegen und Haus- und Grundstücksanschlüsse zu gestatten, sowie vom Tage der Eingemeindung an Strassenbeleuchtung herzustellen.

§ 14.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die elektrische Strassenbahn bis zum Jahre 1912 bis zur Mitte der Gemeinde Hasseldieksdamm auszubauen.

§ 15.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, den in der Gemeinde Hasseldieksdamm bestehenden Wegeverband zu übernehmen und die dem Wegeverbande unterstehenden Wege stets in gutem Zustande zu erhalten.

2. Der für Hasseldieksdamm ange stellte Wegewärter ist von der Stadt Kiel zu übernehmen.

§ 16.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die in der Gemeinde Hasseldieksdamm

§ 13

ist gestrichen.

§ 14.

Hierüber ist eine Einigung nicht erzielt.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, die elektrische Strassenbahn bis zum Jahre 1912 bis zur Mitte der Gemeinde Hasseldieksdamm auszubauen.

§ 15.

ebenso.

Abfertigung 1 füllt fort. Die Stadt Kiel tritt in den von der Gemeinde Hasseldieksdamm mit ihrem Wegeverband abgegriffenen Hartweg ein.

§ 16

ebenso.

Genehmigung der Gemeinde Hasseldieksdamm

*Nicht annehmen
Tages*

Vorzuschlagen:

§ 14.

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, der Strassenbahngesellschaft auf einen möglichst beschleunigten Ausbau der elektrischen Bahn bis Mitte von Hasseldieksdamm (Waldruh) hinzuwirken.

dieksdamm bestehende freiwillige
Feuerwehr zu unterhalten, wie
solches bisher von der Gemeinde
geschehen ist.

§ 17.

Die zur Gemeinde Hasseldieks-
damm gehörigen Ländereien bil-
den bis auf weiteres auch in
Zukunft einen Jagdbezirk, der
wie bisher für Rechnung der
Grundeigentümer zu verpachten
ist.

§ 18.

Mit dem Tage der Eingemeindung
scheidet die Gemeinde Hassel-
dieksdamm aus dem Hebammendi-
strikt für die Gemeinden pp.
und dem Gesamtarmenverbände des
Amtes Kronshagen aus.

§ 19.

Dieser Vertrag soll am 1. Juli
1909 als erlöschen gelten, wenn
die Eingemeindung bis dahin
nicht erfolgt ist.

Hasseldieksdamm, den 29. Sep-
tember 1908.

Der Gemeindevorsteher.

H. D a h l .

§ 17

ebenso.

§ 18

ebenso.

§ 19

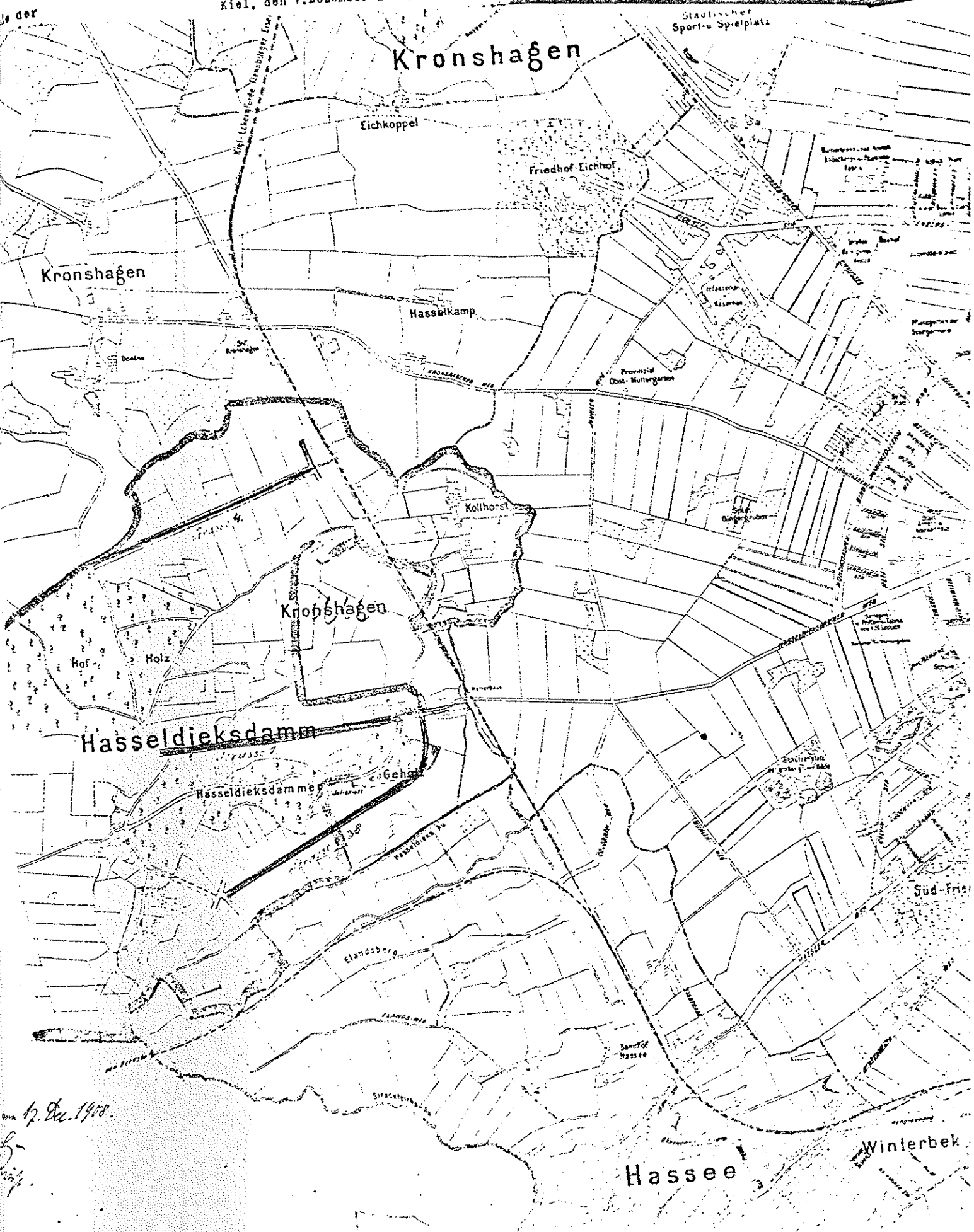
ebenso.

*Dieser Vertrag soll am 1. April
1910 als erlöschen gelten, wenn die
Eingemeindung bis dahin nicht
erfolgt ist.*

*Auslog der übrigen Besten
ist die Zustimmung zu erfolgen,
wofür die Gemeinde bis zur
Zustimmung über die Eingemein-
dung zu allen Mitgliedern von der
Gemeinde die Zustimmung still
erfolgt.*

Bemerkungen.

Kiel, den 7. Dezember 1903.



12. Dec. 1908.
 B. Hoff.

A b s c h r i f t

aus der Preussischen Gesetzsammlung von 1910, Seite 19.

W I R W I L H E L M, von Gottes Gnaden
K ö n i g v o n P r e u s s e n pp..

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die zum Landkreise Bordsesholm gehörigen Landgemeinden Hassee, Gaarden, Hellingdorf und Hasseldieksdamm und die zum Landkreise Plön gehörige Landgemeinde Ellerbek werden unter Abtrennung von diesen Kreisen vom 1. April 1910 ab mit dem Stadtkreis und der Stadtgemeinde Kiel nach Ausgabe der zwischen den einzelnen Landgemeinden und der Stadtgemeinde Kiel abgeschlossenen, vom Minister des Innern im Amtsblatte des Regierungsbezirkes Schleswig zu veröffentlichenden Eingemeindungsverträge vereinigt.

§ 2.

Die Anzahl der Stadtverordneten in Kiel kann durch Ortsstatut bis auf 48 erhöht werden.

§ 3.

Die im § 1 genannte Landgemeinde Ellerbek tritt vom 1. April 1910 ab unter Abtrennung von dem durch den Landkreis Plön gebildeten 17. Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Schleswig dem durch die Stadtkreise Kiel und Neuzünster und den Landkreis Bordsesholm gebildeten 14. Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 21. März 1910.

(L. S.)

W I L H E L M.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

ERKLÄRUNG

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich die vorstehende schriftliche Hausarbeit selbständig gefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel verwandt habe. Die wörtlich oder dem Sinne nach aus Quellen entnommenen Stellen habe ich als solche gekennzeichnet. Die Abschrift dieser Arbeit entspricht in allen Einzelheiten dem Original.

Ich bin damit einverstanden, daß diese Prüfungsarbeit für wissenschaftliche Zwecke ausgeliehen werden kann.

Kiel, den 12. Mai 1982

Christine Kowalke